



Blickpunkt Jugendhilfe

Schwerpunkt:

**Kein Anspruch auf Offenlegung
von Gestehungskosten**

**Kleine Kinder
in Krisensituationen**

Weiteres Thema:

**Perspektive auf Privatheit,
Öffentlichkeit und
Professionalität**

**Herausgegeben vom
VPK-Bundesverband e. V.**

www.vpk.de





30 JAHRE ERFAHRUNG

BEI DER BERATUNG VON KINDER- UND JUGENDHILFEEINRICHTUNGEN

Unsere bundesweit tätige Kanzlei hat mittlerweile 30 Jahre Erfahrung bei der Beratung von Einrichtungen, die sich der Kinder- und Jugendhilfe verschrieben haben. Deshalb können wir Sie auch gezielt bei Themen wie

- Existenzgründung
- Rechtsformberatung
- Gespräche mit Banken
- Verhandlungen mit Jugendämtern
- Entgeltermittlungen
- Betriebswirtschaftliche Beratungen/
Unternehmensberatungen
(genauere Informationen finden Sie im Kasten unten)
- Nachfolgeregelungen

begleiten und unterstützen.

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Beratungen bieten wir als DATEV-Mitglied unter anderem auch folgende Leistungen an:

- Lohnbuchhaltungen/-abrechnungen
- Finanzbuchhaltungen
- Jahresabschlusserstellungen
- Erstellung von Steuererklärungen



Inhalt

Ausgabe 5/2013

- 2 Editorial
- 3 Schwerpunkt
 - 3 Kein Anspruch auf Offenlegung der Gestehungskosten
Michael du Carrois
 - 10 Kleine Kinder in Krisensituationen:
Anforderungen an stationäre Erziehungshilfen
Peter Hansbauer/Nicole Knuth
 - 15 Zur Perspektive auf Privatheit, Öffentlichkeit und Professionalität
aus Sicht der jungen Menschen in den stationären HzE
David Post
 - 18 Vertrauen in die Aufsicht
Thomas Mühlmann/Bruno W. Nikles
 - 21 Eine kleine Weihnachtsgeschichte
- 23 Träger im VPK
- 23 Vielfältige Angebote – qualitätsorientierte Leistungen
- 27 Aus dem VPK
- 29 Mitteilungen / Informationen
- 40 Autorinnen und Autoren
- 40 Impressum

„Die Erwachsenen begehen eine barbarische Sünde, indem sie das Schöpferium des Kindes durch den Raub seiner Welt zerstören, unter herangebrachtem, toten Wissensstoff ersticken und auf bestimmte, ihm fremde Ziele abrichten.“

Robert Musil



Editorial

von Werner
Schipmann

Liebe Leserinnen und Leser,

die Bundestagswahl liegt mit der einen oder anderen Überraschung hinter uns und wir warten auf die Ergebnisse der Koalitionsverhandlungen zwischen CDU/CSU und SPD. Im Vorfeld der Wahl hatte der VPK an die Parteien sogenannte „Wahlprüfsteine“ versandt. Die Parteien machten in ihren Antworten deutlich, in der kommenden Legislatur der Kinder- und Jugendhilfe einen bedeutenden Stellenwert beizumessen. Für die Erfüllung dieser wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben soll sichergestellt werden, dass eine Verbesserung der Entwicklungschancen und die Schaffung von mehr Chancengerechtigkeit gegeben sind. Der VPK wird Anfang des nächsten Jahres im Rahmen eines politischen HEARINGs mit politischen VertreterInnen in Berlin diskutieren, wie diese Ziele auf der örtlichen Ebene angesichts bestehender Finanzknappheiten und der Schuldenbremse umgesetzt werden können.

Im Aufgabenfeld der Heimerziehung wurden gegenüber einer Einrichtung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in Brandenburg schwerwiegende Misshandlungsvorwürfe erhoben. Die eingesetzte Untersuchungskommission hat in ihrem vorgelegten Bericht weitgehend bestätigt: Drill und Drangsalierung gehörten offenbar zum Arbeitsalltag in dieser Jugendhilfeeinrichtung eines privaten Betreibers. Da ist es für den VPK kein Trost, dass dieser Träger nicht Mitglied im VPK-Landesverband war.

Dass trotz einer weitergehenden Professionalisierung in der Heimerziehung, trotz vielfacher gesetzlicher Grundlagen und Schutzkonzepten, intensiver Qualitätsentwicklungen sowie Weiterbildungen und Supervision derartige Systeme eines (pädagogischen) Selbstverständnisses mit „überwiegend überzogenen, schematischen und drangsalierenden Erziehungsmaßnahmen auf Kosten der dort untergebrachten Jugendlichen“ (Zitat aus dem Untersuchungsbericht) überhaupt noch möglich sind, macht betroffen. Diese Betroffenheit gilt nicht nur gegenüber dem Betreiber, sondern ebenso gegenüber dem überörtlichen Träger und der dort zuständigen Heimaufsicht. Nach Ergebnis der Untersuchungskommission haben behördliche Verantwortlichkeiten weitgehend nicht gegriffen und dazu geführt, dass sich offenbar unbemerkt ein System über Jahre zum Nachteil junger Menschen aufrechterhalten konnte.

Es gilt zeitnah zu klären, wie zukünftig eine Heimaufsicht verfasst sein muss, um derartige Entgleisungen unwahrscheinlicher zu machen. Wer Kinderschutz will, muss zu seiner Gewährleistung aber auch das notwendige Geld in die Hand nehmen, damit eine Heimaufsicht dem gesetzlichen Anspruch gerecht wird.

Die bundesweit festzustellende Schwächung der Landesjugendämter ist leider politisch gewollt. Der VPK kritisiert diese Entwicklung seit Jah-

ren und erhebt die Forderung, eigenständige und unabhängige Landesjugendämter nicht nur zu belassen, sondern sie für ihre wichtigen Aufgaben mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, um eine gute Heimaufsicht und fachlich kompetente Beratung zu gewährleisten. Die zuständige Ministerin will nun das betreffende Landesjugendamt personell aufstocken – eine (zu) späte politische Erkenntnis!

Es könnte zudem ergänzend nützlich sein, Trägern im Betriebserlaubnisverfahren nahe zu legen, die qualifizierte Unterstützung und Beratung eines Verbandes in Anspruch zu nehmen. Somit wäre das fachliche Netz noch enger gespannt und der Kinderschutz könnte weiter optimiert werden. Hier könnten die Landesjugendämter mit den Verbänden stärker kooperieren mit dem einen Ziel: Eine bestmögliche Betreuung und Entwicklung von jungen Menschen sicherzustellen.

Der VPK-Bundesverband wünscht Ihnen und Ihren Familien eine schöne und besinnliche Advents- und Weihnachtszeit, erholsame Feiertage und ein gutes Neues Jahr 2014.

Ihr

Werner Schipmann
VPK-Bundesverband e.V.

Kein Anspruch auf Offenlegung der Gestehungskosten

zugleich Erwiderung auf Axel Stähr: Offenlegung von Gestehungskosten¹

Michael du Carrois

I. Einleitung

Mit dem Titel „Offenlegung von Gestehungskosten“ plädierte in der Zeitschrift JAmt 03/2013 Axel Stähr, der bis 2006 als Senatsrat in Berlin tätig war und unter anderem Kommentator im Gesamtkommentar zum SGB VIII von Hauck/Nofiz ist, für eine weitgehende Verpflichtung freier Träger zur Offenlegung ihrer Gestehungskosten. Wenn jedoch ein Autor, der selbst in seiner früheren Funktion den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zumindest nahestand, ein solches Plädoyer verfasst, dann erfordert dies eine kritische Auseinandersetzung und vor allem Diskussion.

Bereits in der Einleitung seines Artikels fragt Stähr, ob „...die zu Recht erwartete Qualität (der Hilfen zur Erziehung, Anm. der Verf.) bei überwiegend geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und untertariflicher Bezahlung tatsächlich erbracht werden (kann)“ (Stähr, a.a.O. S. 133).

Da sich dazu weder ein Literaturhinweis noch eine sonstige Quellenangabe bei Stähr findet, mag man bereits hier hinterfragen, ob der Artikel



Michael du Carrois

Foto: Privat

wissenschaftlichen Standards gerecht wird. Es handelt sich vielmehr um eine quellenlose Vorverurteilung, die jeglicher Grundlage entbehrt. Personalschlüssel werden so bspw. bereits im Betriebserlaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VIII vereinbart und Einrichtungen unterliegen zudem der Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII. Unterstellt Stähr damit jetzt ein Versagen der Aufsichtsbehörden oder handelt es sich um den Versuch, unwissenschaftliche Aussagen dezent in einem Fachmagazin zu platzieren? Auf die Quellen-

angabe bin ich jedenfalls sehr gespannt. Es soll damit nicht verschwiegen werden, dass es auch im Bereich der Jugendhilfe schwarze Schafe geben mag, die sich im Übrigen aber sowohl bei den freien als auch den öffentlichen Trägern finden lassen.

Man darf zudem bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich auch im weiteren Verlauf des Artikels von Stähr kaum Quellenangaben finden und wenn doch, dann entweder veraltet oder aber überwiegend aus der eigenen Kommentierung. Wissenschaftliche Arbeit verlangt aber zumindest die Auseinandersetzung mit der herrschenden Meinung und die Beschäftigung mit der aktuellen Rechtsprechung. Die von Stähr im weiteren Verlauf zitierte „aktu-

elle“ Rechtsprechung des BSG wurde bereits vor längerer Zeit durch das LSG MV-P modifiziert und es stellt sich daher im Anschluss die weitere Frage, ob Stähr diese Entwicklung entweder versäumt oder aber bewusst ausgelassen hat.

II. Das Anliegen von Stähr: Transparenz der Kostengestaltung

Nach Auffassung von Stähr sollten Anbieter von Jugendhilfeleistungen

¹ Stähr, Axel: Offenlegung von Gestehungskosten. JAmt 03/2013. S. 132 ff.

aufgefordert werden, umfassend über alle Kostenbestandteile Auskunft zu erteilen (*Stähr*, a.a.O. S. 133), wobei er zugleich einräumt, dass nicht einmal im Berliner Rahmenvertrag eine Einigung dazu erzielt werden konnte (ebd.). Stattdessen hätten sich die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege mit Ausnahme des „VPK e.V.“ (welcher?)² in Berlin zu dem Verhaltenskodex „Transparenz“ bekannt. Dass der „VPK e.V.“ kein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege ist hat *Stähr* dabei sicherlich nur übersehen. Zudem hat die *Empfehlung* eines Spitzenverbandes keinerlei rechtliche Verpflichtung gegenüber seinen Mitgliedern. Erweckt wird hier eine Pseudo-Übereinkunft, die es in der Praxis nicht gibt.

Zur Begründung verweist *Stähr* auf ein Urteil des BSG vom 29.01.2009, welches allerdings einerseits aus dem Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung stammt und andererseits zugleich in einem Kanon mit vier weiteren Urteilen veröffentlicht wurde. Es gibt daher nicht *das* Urteil des BSG, sondern *die* Urteile vom 29.01.2009. Ohne auf solche Flüchtigkeitsfehler eingehen zu wollen muss zugleich auch hinterfragt werden, ob diese Rechtsprechung überhaupt übertragbar auf das SGB VIII ist. Unter „neuerer Rechtsprechung“ sollte man zudem meinen, dass sich der Autor mit der aktuellen Rechtsprechung auseinandergesetzt hat. Die Rechtsprechung des BSG liegt mittlerweile 4 Jahre zurück und wurde bereits durch das LSG-MV für den Bereich des SGB XII modifiziert. Nach Auffassung der Autoren verkennt *Stähr* zudem die Urteile des BSG, bzw. greift willkürlich Einzelpassagen auf und setzt sich nicht mit

der Übertragbarkeit auf das SGB VIII auseinander. Es soll daher im Folgenden gezeigt werden, dass die Offenlegung von Gestehungskosten in der Regel nicht notwendig ist und darüber hinaus im Regelfall auch nicht verlangt werden darf.

III. Die Offenlegung von Gestehungskosten – Stand der Kommentarliteratur

Bei der Frage, ob und wenn ja welche Gestehungskosten offengelegt werden sollten, finden sich in der aktuellen Kommentarliteratur unterschiedliche Auffassungen, die zumindest teilweise sowohl durch eine unterschiedliche Bewertung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie divergente Auffassungen zur analogen Anwendung der Rechtsprechung aus anderen Bereichen des Sozialrechts zu erklären sind.

*Wiesner*³ vertritt dazu die Auffassung, dass der individuelle Bedarfsdeckungsgrundsatz eine generelle Vorgabe für die Entgelthöhe ist und die Prüfung der Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand eines internen *oder* externen Vergleichs erfolgen kann (*Wiesner*, a.a.O., § 78c Rdnr. 12, 12a). Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.12.1998 (BVerw G, 5 C 17.97) werden nach *Wiesner* beim internen Vergleich einzelne Positionen der Kostenkalkulation des Trägers daraufhin überprüft, ob diese einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen. Beim externen Vergleich werden dagegen die Entgelte vergleichbarer Einrichtungen

herangezogen, wobei im Falle fehlender Vergleichbarkeit eine Überprüfung einzelner Positionen der Kostenkalkulation des Trägers notwendig werden kann (ebd.).

Eine Offenlegung der Gestehungskosten lässt sich daraus jedoch nicht schlussfolgern, da sowohl hinsichtlich des internen als auch externen Vergleichs lediglich von der Überprüfung einzelner Positionen der *Kalkulation* gesprochen wird. So ist denn auch in der von *Wiesner* zitierten Rechtsprechung ausdrücklich ausgeführt, dass nicht konkrete Kosten maßgeblich sind sondern ein genereller Maßstab und die Orientierung an bereits entstandenen Kosten lediglich einer von mehreren Anhaltspunkten (BVerwG, a.a.O.).

Nach *Wiesner* ist dagegen die „... neuere Rechtsprechung des BSG zu den Vergütungen stationärer Leistungen nach dem SGB XI [*Wiesner* nennt hier das SGB IX, was aber offensichtlich ein Schreibfehler ist]...nicht auf das Vergütungsrecht des SGB VIII übertragbar“ (*Wiesner*, a.a.O.). Auf diesen Punkt werden wir an anderer Stelle noch zurückkommen.

Auch in der Kommentierung von *Schellhorn*⁴ wird auf die Rechtsprechung des BVerwG (s.o.) Bezug genommen, dort allerdings auch explizit darauf, dass eben *nicht* die konkreten Kosten maßgeblich für einen internen oder externen Vergleich sind (*Kern / Schellhorn*; § 78b Rdnr. 15).

Im Frankfurter Kommentar⁵ bezieht sich auch *Münder* auf die bereits angeführte Rechtsprechung des

² Es wird nicht deutlich, ob *Stähr* hier den Bundesverband oder einen Landesverband meint

³ *Wiesner*, Kommentar zum SGB VIII, hrsg. v. *Wiesner*, Reinhard. 4. Aufl. München 2011

⁴ *Schellhorn* u.a., SGB VIII, 4. Aufl. Köln 2012

⁵ Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, hrsg. v. *Münder*, Johannes; *Meysen*, Thomas; *Trenczek*, Thomas. 7. Aufl. Baden-Baden 2013

BVerwG und führt dort weiterhin aus, dass es keines Nachweises der internen Gestehungskosten bedarf, sofern das verlangte Entgelt nicht über dem durchschnittlich vereinbarten Entgelt liegt (*Münder* § 78b Rdnr. 18). Der Nachweis interner Gestehungskosten sei nur dann erforderlich und rechtlich zulässig, wenn das verlangte Entgelt das durchschnittliche Entgelt übersteigt (ebd.). Wie sich die letztgenannte Auffassung begründet ist unklar, da Münder bereits zuvor anführt, dass die im SGB XII geregelte Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII bewusst nicht in das SGB VIII übernommen worden ist, sondern die Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 3 an deren Stelle getreten ist.

Zudem wäre doch auch hier zu fragen, wie sich denn ein durchschnittliches Entgelt überhaupt berechnen ließe. Dies würde eine Einigung über vergleichbare Einrichtungen voraussetzen, was in Anbetracht der Angebotsvielfalt kaum möglich erscheint und zudem weitestgehend die Transparenz des gesamten Marktes erfordern würde. Es erscheint zweifelhaft,

Transparenz des gesamten Marktes erforderlich

ob dies aus datenschutzrechtlichen Gründen überhaupt möglich ist. Auch Münder hält zudem die „neuere“ Rechtsprechung des BSG nicht für übertragbar auf das SGB VIII.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass sich in der aktuellen Kommentarliteratur keine Anhaltspunkte für eine rechtliche Verpflichtung zur Offenlegung von Gestehungskosten finden lassen und lediglich Münder vertritt (ohne weitere Begründung) die Auffassung,

dass es diese Verpflichtung (nur) bei überdurchschnittlich hohen Entgelten gibt. Die Übertragbarkeit der „neueren“ Rechtsprechung des BSG auf das SGB VIII wird in der Kommentarliteratur ebenfalls abgelehnt.

IV. Die Rechtsprechung des BSG

Das Bundessozialgericht hat sich mit einem Kanon von Entscheidungen in 2009 zur Vergütung von Pflegeeinrichtungen beschäftigt.⁶ Diese „neuere“ Rechtsprechung wurde, obgleich sie aus dem Bereich der sozialen Pflegeversicherung stammt, auch von einschlägigen Kommentaren zum SGB VIII rezipiert, jedoch die Übertragbarkeit auf das SGB VIII, soweit ersichtlich, weitestgehend abgelehnt (s.o.), obwohl sich in der Fachliteratur durchaus zustimmende Auffassungen finden lassen (vgl. bspw. *Gottlieb* in BP Jugendhilfe 4/2009, S. 19). Da sich nach meiner Auffassung, die insbesondere auch eine Stütze in der aktuelleren Rechtsprechung des LS-MVP findet, die Rechtsprechung des BSG zumindest ausstrahlende Wirkung entfalten wird, erfolgt hier zunächst eine kurze Zusammenfassung.

Da auch im Bereich der sozialen Pflegeversicherung mit der Abkehr vom Kostenerstattungsprinzip hin zu prospektiven Entgelten ein Systemwechsel vollzogen wurde, musste sich die Rechtsprechung auch dort zunächst damit beschäftigen, was man als leistungsgerechte Vergütung ansehen könne und in einer früheren Entscheidung des BSG⁷ vom 14.12.2000 wurde dafür in erster

Linie ein „üblicher Marktpreis“ angesetzt.

Mit der Rechtsprechung vom 29.01.2009⁸ hat das BSG die zahlreiche Kritik aus der Fachliteratur (ebd., Rdnr. 17) aufgenommen und führt diese Rechtsprechung nur noch teilweise fort. Die Orientierung ausschließlich an Marktpreisen wurde vom BSG nunmehr ausdrücklich aufgegeben und durch ein zweistufiges Prüfungsschema ersetzt⁹

Der erste Prüfungsschritt: Feststellung der Plausibilität

In einem ersten (Prüfungs-) Schritt ist die Plausibilität der einzelnen Kostensätze festzustellen. Die Vergütungsforderung ist dann belegt, wenn Sie auf einer plausiblen und nachvollziehbaren Darlegung der (prospektiven!) Gestehungskosten beruht. Erst im zweiten Schritt erfolgt der Vergütungsvergleich mit anderen Einrichtungen.

Aus der Pflicht zur Plausibilisierung der Kostenstruktur im ersten Schritt lässt sich allerdings nicht die Verpflichtung zur Offenlegung von Gestehungskosten ableiten, da die in der Vergangenheit angefallenen Kosten allenfalls ein Anhaltspunkt für die prognostische Angemessenheit sein können. Dies sieht auch das BSG so, da es die Vorlage von zusätzlichen Unterlagen (nur) für den Fall vorsieht „...soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit ...im Einzelfall erforderlich ist“.¹⁰ Des Weiteren weist das BSG darauf hin, dass das Verlangen von Angaben, die im allgemeinen Geschäftsverkehr nicht üblich sind,

6 BSG v. 29.01.2009, B 3 P7 /08 R, B 3 P 9/07 R, B 3 P 8/07 R, B 3 P 9/08 R, B 3 P 6/08 R

7 BSGE 87,199= SozR 3-3300 § 85Nr. 1)

8 B 3 P7 /08 R

9 B 3 P7 /08 R, Rdnr. 22 ff.

10 B 3 P 6/08 R, Rdnr. 26 (Hervorheb. d. Verf.)

einen besonders intensiven Eingriff in die Rechtssphäre darstellt und deshalb auf **Ausnahmen** zu beschränken ist, in denen die prognostische Angemessenheit anders nicht ermittelbar ist.

Bereits hier wird mehr als deutlich, dass sogar die Rechtsprechung im Bereich der Pflegeversicherung die Offenlegung von Gestehungskosten nur als Ausnahme- und Einzelfall akzeptiert. Im Bereich der Pflegeversicherung ist die Vorlage bestimmter Daten gemäß § 85 SGB XI zudem gesetzlich verankert, aber auch dort auf Einzelfälle beschränkt (vgl. § 85 Abs. 3 Satz 3 SGB XI). Eine solche Rechtsgrundlage findet sich jedoch nicht im SGB VIII. Auch ein Vergleich mit ähnlichen Rechtsgrundlagen aus dem SGB XII (insbes. § 75 Abs. 3 Nr. 3, sog. „Prüfungsvereinbarung“) scheidet aus, da diese Regelung vom Gesetzgeber bewusst nicht in das SGB VIII übernommen worden ist.¹¹

Wenn nun die Offenlegung von Gestehungskosten nur im Einzel- und Ausnahmefall überhaupt zulässig und erforderlich ist, stellt sich die Frage, wie denn die prospektiven Kosten überhaupt zu plausibilisieren sind. Hier nennt das BSG Beispiele: „Diesem Plausibilitätserfordernis wird etwa genügt, wenn Kostensteigerungen z.B. auf erhöhte Energiekosten zurückzuführen sind oder im Personalbereich auf die normale Lohnsteigerungsrate begrenzt bzw. durch Veränderungen im Personalschlüssel oder bei der Fachkraftquote bedingt sind.“¹²

Daraus wird deutlich, dass die Einrichtung (lediglich) eine plausible Darstellung der (zukünftigen) Kosten vorzunehmen hat. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat sodann bereits in dieser Phase der Verhandlung

die Rechtspflicht auf Unschlüssigkeiten hinzuweisen oder durch geeignete Unterlagen anderer Einrichtungen konkret darzulegen, dass dem Plausibilitätserfordernis nicht entsprochen wurde.¹³ Der öffentliche Träger hat somit substantiiert zu streiten – was nichts anderes meint, als dass der öffentliche Träger **Tatsachen** vorzutragen (und ggf. dann auch zu beweisen) hat die zeigen, dass der Vortrag des Gegners (hier die jeweilige Einrichtung) falsch ist. Hinsichtlich der Beweislast ist es vereinfacht gesagt daher Aufgabe der Einrichtung ihre prospektiven Kosten plausibel darzulegen, jedoch muss der öffentliche Träger bei Unstimmigkeiten dann seinerseits Tatsachen vorbringen, die den Vortrag der Einrichtung erschüttern.

Neben den voraussichtlichen Gestehungskosten, die nun wie bereits dargelegt nichts mit den IST-Kosten zu tun haben, führt das BSG zudem aus, dass eine Vergütung erst dann leistungsgerecht ist, wenn sie neben den voraussichtlichen Gestehungskosten auch den Zuschlag einer angemessenen Vergütung des Unternehmensrisikos und eines etwaigen zusätzlichen persönlichen Arbeitsesatzes sowie einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung deckt.¹⁴

Der zweite Prüfungsschritt: Modifizierter externer Vergleich

Neben dem soeben skizzierten ersten Prüfungsschritt, der im Wesentlichen den bereits bekannten internen Vergleich darstellt und präzisiert, sieht das BSG im zweiten Schritt überdies einen externen Vergleich vor. Auch nachvollziehbare prognostische Gestehungskosten rechtfertigen die geltend gemachte Vergütung

daher nur dann, wenn diese (im zweiten Schritt) einem Vergütungsvergleich mit anderen Einrichtungen standhält und sich insofern als leistungsgerecht erweist.¹⁵ Die Obergrenze der Vergütungsforderung ist demnach das Maß des auch im Vergleich mit der Vergütung anderer Einrichtungen wirtschaftlich Angemessenen.¹⁶

Anders als in der bisherigen Rechtsprechung hat das BSG für den externen Vergleich jedoch sowohl die Grundlagen als auch die Zielrichtung verändert. Entscheidend ist nicht mehr der „Marktpreis“, sondern der externe Vergleich soll zeigen, dass die von der Einrichtung beanspruchte Vergütung auch leistungsgerecht ist.¹⁷ Das bedeutet, dass dem externen Vergleich (nur noch) eine Vergleichsgröße im Rahmen einer Angemessenheitskontrolle zukommt, nicht jedoch eine unmittelbar verbindliche Bemessungsgröße für das Entgelt.¹⁸

Eine solche Angemessenheitskontrolle, die in der sozialen Pflegeversicherung in § 84 Abs. 2 SGB XI ihre gesetzliche Verankerung findet, findet sich indes nicht in vergleichbarer Form im SGB VIII.

Die weiteren Ausführungen müssen daher vor dem Hintergrund der soeben angeführten Prämisse gesehen werden.

Das BSG hat nun für den externen Vergleich mehrere Fallgruppen eingeführt:

Fallgruppe 1: Günstigstes Entgelt im Vergleich zu vergleichbaren Einrichtungen

11 Vgl. Münder, § 78b Rdnr. 3

12 B3 P6/08R, Rdnr. 25

13 B 3 P6/08 R, Rdnr. 39

14 Vgl. B 3 P7/08 Rdnr. 24

15 Vgl. B 3 P7/08 Rdnr. 28

16 Vgl. B 3 P7/08 Rdnr. 29

17 Vgl. B 3 P7/08 Rdnr. 31

18 Ebd.

Hierzu führt das BSG aus, dass Entgelte, die über die günstigsten Eckwerte vergleichbarer Einrichtungen nicht hinausgehen, stets als leistungsgerecht anzusehen sind und der Einrichtung daher schon im Ansatz keine unwirtschaftliche Betriebsführung entgegengehalten werden kann.¹⁹ Weitere Prüfungen sind daher in diesem Fall entbehrlich.²⁰

**Fallgruppe 2:
Vergütung im unteren Drittel
vergleichbarer Einrichtungen**

Bewegt sich das geforderte Entgelt im unteren Drittel vergleichbarer Einrichtungen, so ist auch hier ebenfalls ohne weitere Prüfung von einer leistungsgerechten Vergütung auszugehen.²¹

**Fallgruppe 3:
Vergütung oberhalb des
unteren Drittels vergleichbarer
Einrichtungen**

Auch in diesem Fall kann sich Leistungsgerechtigkeit ergeben, „...sofern sie auf einem – zuvor nachvollziehbar prognostizierten – höheren Aufwand...beruht und dieser nach Prüfung im Einzelfall wirtschaftlich angemessen ist. Das ist der Fall, soweit die Einrichtung Gründe für...ein höheres Entgelt...aufzeigt und diese den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Gründe...können sich insbesondere aus Besonderheiten im Versorgungsauftrag...ergeben“²². Das BSG führt dazu beispielhaft besonders perso-

nalintensive Betreuungserfordernisse an, aber auch Lage und Größe der Einrichtung oder die Einhaltung einer Tarifbindung.²³

Bereits für die ersten beiden Fallgruppen ergeben sich nach meiner Auffassung einige Fragen: Zunächst wäre von Interesse, wie eine Einrichtung von ihrer „Marktstellung“ (ist sie im unteren Drittel?) überhaupt erfährt. Nach Auffassung des BSG haben dazu die Kostenträger nach Maßgabe ihrer – notfalls noch zu beschaffenden – Marktkenntnis Stellung zu nehmen. Der einzelne Träger ist dadurch darauf angewiesen, dass ihm seitens des öffentlichen Trägers sämtliche einschlägigen Informationen aller weiteren Anbieter zur Verfügung gestellt werden. Ohne auf die Frage nach möglichen datenschutzrechtlichen Problemen einzugehen wird hier vorausgesetzt, dass der öffentliche Träger tatsächlich alle Informationen auch ungefiltert zur Verfügung stellt. In Anbetracht der Tatsache, dass selbst überörtliche Träger der Sozialhilfe bei Entgeltverhandlungen Einrichtungslisten (unzulässigerweise) gefiltert haben²⁴ lässt hier den Eindruck eines großen informationellen Defizits entstehen.

Großes informelles Defizit

Sofern dann nachfolgend kein Schiedsverfahren in Gang gesetzt wird, lässt sich eine Filterung von Daten durch den öffentlichen Träger wohl in den seltensten Fällen tatsächlich nachweisen. Es muss daher überlegt werden, wie eine solche

Transparenz für beide Seiten zukünftig geschaffen werden kann.

Sofern eine umfassende Vergleichsliste nicht vorliegt, stellt sich zudem die Frage, wie eine solche Liste innerhalb der 6-Wochen-Frist gemäß § 78g Abs. 2 SGB VIII überhaupt erstellt werden kann. Und, zuletzt, muss dann natürlich ebenfalls noch festgestellt werden, welche Einrichtungen aus der Liste überhaupt als Vergleichseinrichtungen herangezogen werden können; bei einer Vielzahl von Einrichtungen dürfte dies mit erheblichen zeitlichen Ressourcen verbunden sein, da entscheidend für die Vergleichbarkeit vor allem das jeweilige Leistungsangebot ist.

Zurückkommend auf die Ausgangsfrage, ob und ggf. wann Gestehungskosten offengelegt werden müssen, findet sich jedenfalls auch beim zweiten Prüfungsschritt der „neueren“ BSG-Rechtsprechung kein Anhaltspunkt.

Für den Bereich der Jugendhilfe muss zudem überlegt werden, ob und ggf. wie diese Rechtsprechung überhaupt übertragen werden kann. Für den Bereich des SGB XII hat sich das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern in mehrere Entscheidungen damit auseinandergesetzt, auf die nachfolgend eingegangen wird.

V. Die jüngere Rechtsprechung des LSG MV-P

Gleich in mehreren Entscheidungen²⁵ hat sich das LSG MV-P mit der Frage auseinandergesetzt, ob sich die o.a. Rechtsprechung des BSG auf das SGB XII übertragen lässt. Zumindest

19 Vgl. B 3 P7/08 Rdnr. 33

20 Ebd.

21 Vgl. B 3 P7/08 Rdnr. 34

22 B 3 P7/08 Rdnr. 36

23 Ebd.

24 Vgl. bspw. LSG MVP L9 SO 11/10 v. 06.09.2012; LSG MV-P L 9 SO 1/10 v. 30.08.2012

25 LSG MVP L9 SO 11/10 v. 06.09.2012; LSG MV-P L 9 SO 1/10 v. 30.08.2012; LSG MV-P L 9 SO 5/11 KL

in Bezug auf die Überprüfung von Schiedsstellenentscheidungen hat das LSG hier durchaus eine Vergleichbarkeit gesehen²⁶, jedoch auf Grund der Besonderheiten in der Sozialhilfe Einschränkungen vorgenommen.

Einschränkungen ergeben sich vor allem deshalb, weil auf Grund der Vielfalt und Besonderheiten der Anbieter von Leistungen nach dem SGB XII eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich ist.²⁷ Erforderlich sei demnach beim externen Vergleich eine differenziertere Beurteilung zur Bestimmung des örtlichen (Vergleichs-) Marktes, wobei die Anzahl der Anbieter bzw. der angebotenen Leistungstypen, der Einzugsbereich sowie Art und Inhalt der erbrachten Leistungen auf die Vergleichbarkeit Einfluss haben²⁸ und demnach bei der Suche nach vergleichbaren Ein-

Mehrere Faktoren beeinflussen Vergleichbarkeit

richtungen unter Umständen sogar auf einen landesweiten Vergleich abzustellen sei²⁹.

Diese Argumentation trifft ebenfalls auf die Hilfen zur Erziehung zu, wo die Pluralität und Vielfalt der Leistungen bereits in § 3 SGB VIII normiert ist.

Folgt man nun der Auffassung des LSG MV-P stellt sich allerdings die Frage, wie eine Vergleichbarkeit auf örtlicher Ebene aussehen könnte, da für den Abschluss der Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII der jeweilige örtliche Träger zuständig ist, der i.d.R. nicht über eine Marktkennntnis verfügen dürfte, die über

seinen Einzugsbereich hinausgeht. Insofern unterscheidet sich hier bereits strukturell die Ausgangssituation, da im Bereich des SGB XII für den Abschluss von Vereinbarungen durchaus auch der überörtliche Träger zuständig sein kann.³⁰

Das LSG MV-P billigt zudem der Schiedsstelle eine besondere Fach- und Beurteilungskompetenz zu, die nur eingeschränkt überprüfbar ist. Wie sich allerdings die Schiedsstellen, die ohne eigenen Verwaltungsunterbau in ihren Möglichkeiten der Informationssammlung sehr eingeschränkt sind, hierzu umfassend vorbereiten können bleibt fraglich; für ihre Entscheidung sollen sie jedoch für die Durchführung des externen Vergleichs vollständig und umfassend aufklären³¹.

Weitere Einschränkungen der BSG – Rechtsprechung ergeben sich nach Auffassung des LSG-MVP auch dadurch, dass der externe Vergleich um den Grundsatz der Sparsamkeit anzureichern ist. Dieser Grundsatz lässt sich auf Grund § 78b Abs. 2 SGB VIII auch auf die Jugendhilfe übertragen, wobei auch dies nicht dazu führt, dass beispielsweise ein kalkulatorischer Gewinn ausgeschlossen wird.³²

Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Auffassung des LSG MV-P, dass bei der Durchführung des externen Vergleichs grundsätzlich auf die **Gesamtvergütung** abzustellen ist und nicht etwa auf einzelne Vergütungsbestandteile.³³ Im Sozialhilferecht wird zwar gemäß § 76 Abs. 2

SGB XII zwischen Grund-, Maßnahme- und Investitionspauschale unterschieden, jedoch spielt dies keine Rolle bei der Angemessenheitsprüfung durch den externen Vergleich.

Hinsichtlich der Frage zur Offenlegung von Gestehungskosten lassen sich daraus bedeutsame Schlüsse ziehen. Da es beim externen Vergleich (nur) um den Vergleich von Gesamtvergütungen geht, können Einrichtungen überdurchschnittliche Kosten bei Einzelpositionen, sofern plausibel dargestellt, durchaus mit unterdurchschnittlichen Kosten bei anderen Positionen ausgleichen. Dies muss auch zwangsläufig der Fall sein, da ansonsten jede Einrichtung in jeder Hinsicht idealtypisch aufgestellt sein müsste, was in der Praxis schlichtweg unmöglich ist.

Können jedoch überdurchschnittliche Kostenpositionen ausgeglichen werden, stellt sich nicht mehr die Frage der Offenlegung der tatsächlichen Kosten, da diese spätestens beim externen Vergleich überhaupt keine Rolle mehr spielen. Für den internen Vergleich müssen diese Positionen denn auch nur plausibilisiert werden; wobei im Falle einer (freiwilligen!) Offenlegung denklogisch

Grund-, Maßnahme- und Investitionspauschalen werden nicht unterschieden

immer Plausibilität gegeben ist. Hinzu kommt, dass es eine Unterscheidung von Grund-, Maßnahme- und Investitionspauschalen im SGB VIII nicht gibt. Sofern nun aber bereits im Bereich des SGB XII keine einzelnen Kostenblöcke verglichen werden dürfen, gilt dies erst Recht im SGB VIII.

26 Vgl. u.A. LSG MV-PL 9 SO 5/11 KL, rdnr 29

27 LSG MV-P L 9 SO 5/11 KL, rdnr 31

28 LSG MV-P L 9 SO 5/11 KL, rdnr 31

29 Ebd.

30 So wie auch in Mecklenburg-Vorpommern. Zur Übersicht vgl. Pattar, Andreas Kurt, in: Sozialrecht Aktuell S. 85 ff.

31 L 9 SO 1/10; Rdnr. 67

32 Vgl. BVerwG 5 C 29.97

33 L 9 SO 5/11 KL, Rdnr. 35ff.

VI. Die jüngste Rechtsprechung zum SGB XI

In manchen Regionen ist es nun verbreitet, einzelne Kostenpositionen anzuzweifeln mit der Begründung, dass andere Einrichtungen (angeblich) bei dieser Position günstiger seien und daher keine Plausibilität gegeben sei. Diese Argumentation kann nicht greifen, da ein Vergleich von Einzelpositionen schon auf der Gesamtebene nicht statthaft ist und

Kein Vergleich von Einzelpositionen

daher zu Recht auch in der Rechtsprechung im Bereich des SGB XI angezweifelt wird. In einem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg ging es beispielsweise darum, dass die eingeschaltete Schiedsstelle im ersten Prüfungsschritt die kalkulierten prospektiven Kosten als plausibel angesehen hatte, dann aber in einem weiteren Schritt mittels Betriebsvergleich zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Personalkosten (trotz Plausibilität im ersten Schritt!) im Vergleich zu anderen Einrichtungen zu hoch seien und kürzte daraufhin die angesetzten Personalkosten. Das LSG entschied jedoch, dass der Betriebsvergleich nicht in den zweiten Prüfungsschritt, sondern – wenn er überhaupt zulässig sein sollte (!), in den ersten Prüfungsschritt gehört.³⁴

Noch interessanter ist dieses Urteil vor dem Hintergrund einer seitens der Klägerin geltend gemachten Eigenkapitalverzinsung i.H.v. 4 Prozent aus einer Summe von fünf Monatsgehältern, welche die Klägerin zwar kalkuliert, aber gerade nicht belegt hatte. Hier entschied das LSG, dass

die Geltendmachung dieser Zinsen, wenn auch nicht in der seitens der Klägerin begehrten Höhe, zulässig sei.³⁵

Dem vorausgegangen ist ein weiteres Urteil des LSG-BW, welches hinsichtlich der Plausibilitätsprüfung (dort am Beispiel der Personalkosten) ausgeführt hat: „Eine Plausibilitätsprüfung ist „nur“ eine Prüfung auf Schlüssigkeit, jedoch keine Überprüfung der gemachten Angaben bis ins Einzelne. Die richtige tarifliche Eingruppierung jedes einzelnen Mitarbeiters kann und muss im Rahmen der Plausibilitätsprüfung, abgesehen davon, dass eine Aufschlüsselung bis in alle Details auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes problematisch sein dürfte, nicht überprüft werden.“³⁶

Hinsichtlich der Offenlegung von Gestehungskosten kann auch daraus eindeutig gefolgert werden, dass es schlichtweg (nur) auf die Plausibilisierung ankommt, nicht aber auf die Vorlage von IST-Daten. Letztendlich geht es ja auch um *prospektive* Kosten, die nicht mit den IST-Kosten zusammenhängen müssen. So könnte es beispielsweise durchaus sein, dass eine nicht-tarifgebundene Einrichtung günstiger kalkuliert, um sich auf dem Markt zu etablieren und später, nach Erreichen der gewünschten Marktstellung oder ausreichender Belegung, die Kosten entsprechend anhebt. Dass sogar eine Anhebung der Personalkosten über das ortsübliche Niveau bzw. die Zahlung übertariflicher Gehälter möglich ist entschied dazu jüngst das Bundessozialgericht.³⁷ Auch dies spielt erst im zweiten Prüfungsschritt

schrift, dem externen Vergleich eine Rolle³⁸ und die obere Grenze sieht das BSG erst dort, wo es sich um „extreme Ausreißer“ handelt.³⁹

In diesem Urteil geht das BSG im Übrigen auch noch auf die angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos ein. Auch dieses Risiko ist nicht belegbar. Das BSG sieht jedoch als Möglichkeit die Ansetzung einen umsatzabhängigen Prozentsatzes oder die Steuerung über die Auslastungsquote.⁴⁰

VII. Zusammenfassung

Ob die Rechtsprechung des BSG aus dem Bereich der sozialen Pflegeversicherung auf das SGB VIII übertragbar ist, ist strittig. Die Umstellung auf das System der prospektiven Kosten ist zwar vergleichbar und auch im Bereich der Schiedsstellen finden sich Gemeinsamkeiten, doch allein auf Grund der gewünschten Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe dürfte eine Übertragbarkeit 1:1 nicht möglich sein. Das LSG MVP hat daher die Rechtsprechung des BSG für den Bereich des SGB XII abgewandelt und m.E. kann erwartet werden, dass dies auch im Bereich des SGB VIII erfolgen wird. Dass in der Kinder- und Jugendhilfe bewusst auf Prüfungsvereinbarungen verzichtet wurde, setzt noch einmal deutlicher den Fokus auf die angebotene Qualität, die durch die Qualitätsentwicklungsvereinbarung sichergestellt wird bzw. werden soll. Doch selbst wenn man große Anleihen an der BSG-Rechtsprechung nimmt, ist daraus nirgends ein Anspruch auf die Offenlegung von Gestehungskosten abzuleiten; entscheidend ist lediglich die Plausibilisierung.

34 LSG BWB, Urteil vom 25.01.2013, L 4 P 758/11 KL, S. 16

35 ebd.; zur Revision siehe weiter unten
36 LSG BWB, Urteil vom 11.11.2011, L 4 P 1221/10 KL, S. 11

37 BSG, Urteil vom 16.5.2013, B 3 P 2/12 R

38 ebd., Rdnr. 21

39 Ebd., Rdnr. 22

40 Ebd., Rdnr. 26

Kleine Kinder in Krisensituationen: Anforderungen an stationäre Erziehungshilfen

Ergebnisse eines Praxisentwicklungsprojekts

Peter Hansbauer / Nicole Knuth

1. Einleitung

Die Fremdunterbringung von Kindern unter sechs Jahren ist ein sensibles Thema – in der Öffentlichkeit, aber auch in der Fachdebatte der Kinder- und Jugendhilfe. Seit den dramatischen Todesfällen von Kevin in Bremen (2006) und Lea-Sophie in Schwerin (2007) sowie der Einfügung des sogenannten Kinderschutzparagraphen 8a in das SGB VIII lässt sich beobachten, dass Jugendämter ihr Wächteramt wesentlich strikter ausüben und sich häufiger in der Verpflichtung sehen, besonders jüngere Kinder in Krisensituationen aus ihren Herkunftsfamilien herauszunehmen, die dann in der Folge in Einrichtungen und Pflegefamilien untergebracht werden.

Als Folge dieser Entwicklung wurde an den Evangelischen Fachverband für Erzieherische Hilfen in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe schon vor einigen Jahren die Frage heran getragen, wie mit dieser Situation, „kleine“ Kinder in den Einrichtungen der Erziehungshilfe aufzunehmen, umzugehen sei. Einige Mitgliedseinrichtungen des Fachverbands begannen daraufhin ihr System der Bereitschaftspflege erheblich auszubauen. Trotzdem stieg die Zahl von jüngeren Kindern weiter, die – meist aufgrund fehlender Alternativen – in Regelgruppen, oder speziellen Gruppen aufgenommen wurden. Vor dem Hintergrund dieser Ent-

wicklung entflammten im Fachverband erneut kontroverse Diskussionen um Vor- und Nachteile unterschiedlicher Unterbringungsformen. Außerdem gab es sowohl aus dem Bereich „Bereitschaftspflege“ als auch aus den „stationären Gruppen“ zahlreiche Hinweise, dass eine konzeptionelle Weiterentwicklung dieser Angebote für jüngere Kinder zwingend notwendig sei. Schnell wurde dabei deutlich, dass eine konkurrierende und häufig unter ideologischen Gesichtspunkten getroffene Festlegung auf „nur“ Bereitschaftspflege, oder „nur“ stationäre Gruppe nicht Ziel führend sein konnte.

Vor diesem Hintergrund führte der Evangelische Fachverband für Erzieherische Hilfen in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL), gemeinsam mit der Fachhochschule Münster, von September 2010 bis Oktober 2011 ein Praxisentwicklungsprojekt durch. Der Fokus dieses Projektes richtete sich auf die Unterbringung von Kindern unter sechs Jahren, die aufgrund einer krisenhaften Situation fremd untergebracht wurden und deren Perspektive es zu klären galt. Unterbringungen, die von Beginn an auf eine längere Dauer angelegt waren, standen nicht im Vordergrund der Untersuchung. An dem Projekt waren 11 Einrichtungen der Erziehungshilfe aus dem Verbandsgebiet der Diakonie RWL beteiligt. Eine ausführliche Publikation der Projektergebnisse liegt

inzwischen in der EREV-Schriftenreihe vor (vgl. Kress/Hansbauer 2012). Im Folgenden soll kurz das methodische Design des Projekts vorgestellt, zentrale Ergebnisse erläutert und abschließend aktuelle Konsequenzen und weiterer Handlungsbedarf diskutiert werden.

2. Methode und Zielsetzung

Das Projekt war von Anbeginn an als Praxisentwicklungsprojekt konzipiert, in dessen Verlauf gemeinsam mit Praktikern und Praktikerinnen angemessene Formen des Umgangs mit kleinen Kindern in Einrichtungen und Pflegefamilien entwickelt werden sollen. Konkret ging es dabei um Einrichtungen, in denen Kinder unter sechs Jahren in altersgemischten Gruppen untergebracht waren; um solche, in denen diese Kinder in speziell dafür eingerichteten Gruppen zusammengefasst und mit vergleichsweise hoher Personalintensität betreut wurden sowie um Bereitschaftspflegestellen, in denen Kinder für begrenzte Zeit lebten.

Um eine tragfähige empirische Basis zu schaffen, vor deren Hintergrund die eigentliche Konzeptentwicklung erfolgen konnte, wurden zunächst durch die FH Münster neun (unkommentierte) Fallstudien erstellt – je drei für die oben genannten Bereiche. Um ein möglichst facettenreiches Bild zu bekommen, erfolgte die

Auswahl der Fälle anhand einer Selbsteinschätzung durch die beteiligten Einrichtungen, die vor kurzem abgeschlossene „Fälle“ vorschlagen und diese anhand einer einfachen Typisierung nach „gut, normal und schlecht gelaufen“ einschätzen sollten. Die ausgewählten „Fälle“ wurden nach einem einheitlichen, vorab entwickelten Raster (familiäre Vorgeschichte, Verlauf des Verfahrens, Spezifika des Kindes, aktuelle familiäre Situation usw.) aufbereitet und auf ca. 5–8 Seiten dargestellt. Das Datenmaterial für die Zusammenstellung der Fallstudien stammte zum einen aus einer Auswertung von vorliegenden Jugendamts- und Heimakten, zum anderen aus 2–3 Expertengesprächen pro Fall mit MitarbeiterInnen der Einrichtung und der fallführenden Fachkraft im Jugendamt. Letztere wurde über den „Fall“ hinaus zu typischen Fallkonstellationen, Inobhutnahmegründen, Unterbringungsentscheidungen und weitere Unterstützungsleistungen für die leiblichen Eltern befragt.

Nach Vorliegen der Fallstudien wurde durch die FH Münster unter Einbeziehung der AG „Kleine Kinder in Erziehungshilfen“ des Evangelischen Fachverbands für Erziehungsliche Hilfen eine Reihe von Fragestellungen und Kriterien entwickelt, anhand derer in der nächsten Prozessphase die vorliegenden Einzelstudien analysiert und durchgesprochen wurden. Fragen waren zum Beispiel: Welche Form der Elternarbeit fand statt? Wie wurde die Entwicklung des Kindes beobachtet? Was hinderte oder ermöglichte eine Perspektivklärung? Was war typisch/untypisch am Fallverlauf? Welche Schwierigkeiten traten im Alltag mit den Kindern/Eltern/MitarbeiterInnen auf? Auf der Grundlage dieser Fragen fanden insgesamt fünf eintägige Praxisworkshops mit Fachkräf-

ten aus den beteiligten Einrichtungen (zumindest teilweise auch Leitungskräfte) statt, auf denen die vorliegenden Falldarstellungen nach wiederkehrendem Muster besprochen wurden. In der Regel hatten diese Workshops 10–15 Teilnehmer und Teilnehmerinnen; auf jedem Workshop wurden zwei „Fälle“ eingehend analysiert und so weit möglich auch erste Überlegungen zu möglichen Konsequenzen und alternative Handlungsstrategien diskutiert. Nach jedem Workshop erstellte die FH Münster eine schriftliche Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse und formulierte darauf aufbauend zum Abschluss der Workshops vorläufige Konturen und Eckpunkte eines Konzepts.

Zusammenfassung zentraler Ergebnisse und Eckpunkte eines Konzepts

Basierend auf diesem „Eckpunktepapier“ fanden drei weitere Gruppendiskussionen mit den beteiligten Fachkräften sowie eine weitere mit der AG „Kleine Kinder in Erziehungshilfen“ statt. Dabei wurden zum einen noch offene Fragen geklärt und zum anderen die nun vorliegenden Ergebnisse der vorausgegangenen Praxisworkshops, mit Blick auf mögliche Konsequenzen und fachliche Standards, diskutiert. Themen waren dabei zum Beispiel: Welche Anforderungen sind an die Gestaltung des Schichtdienstes zu stellen? Welche Unterstützung brauchen Bereitschaftspflegeeltern? Welche ergänzenden Maßnahmen sind sinnvoll für Einrichtungen, die mit kleinen Kindern arbeiten? Die Ergebnisse wurden dann im Rahmen einer abschließenden Fachtagung einer breiteren Fachöffentlichkeit präsentiert.

3. Zentral Projektergebnisse

Die Diskussionen und die Auswertung der Fallstudien im Rahmen des Projektes haben wiederholt die Komplexität von Hilfeverläufen in der Jugendhilfe gezeigt. Erneut wurden dabei Probleme deutlich, die bereits in mehreren anderen Studien beforscht und belegt sind, wie zum Beispiel die fehlende Koordination einzelner Hilfen genauso wie die Kooperationen unterschiedlicher Hilfesysteme (vgl. z.B. Henkel/Schnapka/Schrappner 2002), der Zusammenhang zwischen der Qualität von Hilfeplanung und dem Verlauf von Hilfeprozessen (vgl. bereits BMFSFJ 1998), ebenso wie das Spannungsfeld von Privatheit und Öffentlichkeit in familiären Settings (vgl. z.B. Marmann 2005, Pierlings 2011). Selbst wenn die wesentlichen Ergebnisse also nicht grundsätzlich neu sind, haben diese Befunde im Kontext der Arbeit mit kleinen Kindern zum Teil besonders dramatische Folgen und erfordern deshalb besondere Berücksichtigung im Kontext stationärer Erziehungshilfen. Hierzu hat das Projekt wichtige Anregungen gegeben und Weiterentwicklungsbedarfe aufgezeigt. Dabei zeigte sich, dass Probleme auf unterschiedlichen Ebenen bestehen, die sich oftmals wechselseitig verstärken, so dass es zu kurz greifen würde, alleine auf veränderte Konzeptionen in einzelnen Einrichtungen hinzuwirken. Deshalb richten sich die im Projekt entwickelten Forderungen sowohl an Jugendämter, als auch an Einrichtungen und Familien. Einige von ihnen sollen im Folgenden in komprimierter Form vorgestellt werden.

1. Gesamtverantwortung und Hilfeplanung

Rechtlich ist eindeutig geregelt, dass die Gesamtverantwortung für die

Gestaltung des Hilfeprozesses in der Hand des Jugendamts liegt. Dort ist es die Aufgabe der Fachkräfte, den Gesamtprozess der Hilfeerbringung und -steuerung zu koordinieren und zu beaufsichtigen. Daran geknüpft ist im Rahmen der Hilfeplanung nicht nur die Verpflichtung, alle Beteiligten in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und den Informationsfluss zwischen den Beteiligten sicherzustellen, sondern ebenso dafür Sorge zu tragen, dass Entscheidungen in angemessenen Zeiträumen getroffen werden (können). Die Ergebnisse des Projektes lassen darauf schließen, dass sich diesbezüglich

Konzeptionelle Weiterentwicklung erforderlich

häufig Probleme zeigen und konzeptioneller Weiterentwicklungsbedarf besteht: So wäre es zwingend notwendig, dass die Verpflichtung des Jugendamts zur Übernahme der Gesamtverantwortung strukturell konsequenter abgesichert wird. Regelungen über Informationspflichten und -weitergabe sollten zum Beispiel in Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (§§ 78a ff. i. V. mit § 79a SGB VIII) integriert werden. Die seitens der Jugendhilfe häufig beklagte fehlende Kooperationsbereitschaft der Gerichte kann im Rahmen des Aufbaus verbindlicher Netzwerkstrukturen, wie etwa in § 3 BKiSchG gefordert, entwickelt werden. Und schließlich müsste die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII als zentrales Instrument zur Steuerung von Hilfen qualifizierter umgesetzt werden.

Mit Blick auf die Hilfeplanung machen die untersuchten Fälle deutlich, dass gerade im Kontext der Unterbringung von Kindern unter sechs Jahren, dem veränderten Zeitempfin-

den und der beschleunigten Entwicklungsdynamik selten Rechnung getragen wird. Unterbringungsentscheidungen, vor allem aber die Abklärung von Anschlussperspektiven, sind zwingend forciert zu betreiben und erfordern eine „engmaschige“, unter Umständen zeitlich eng getaktete und mit klaren Aufträgen versehene Hilfeplanung sowie eine effektive Kooperation.

2. Herkunftsfamilie

Die Auswertung der Fallstudien hat darüber hinaus gezeigt, dass die leiblichen Eltern von stationär untergebrachten Kindern in der Regel für die Kinder wichtige Personen und deshalb zentrale Kooperationspartner für die Einrichtungen sein sollen. D.h. so sind sie auch zu behandeln. Eine wertschätzende Kommunikation und klare, sachliche, transparente Informationen sind deshalb Voraussetzungen, um diese umfassend in Entscheidungsprozesse einzubinden.

Die Verpflichtung zu einer umfassenden Beteiligung der leiblichen Eltern besteht rechtlich zumindest so lange, wie diesen das Sorgerecht nicht entzogen ist. Sie ist – und dieses bestätigen die Projektergebnisse – aber auch eine fachliche Notwendigkeit. Dieses gilt besonders dann, wenn eine Verbleibsperspektive außerhalb des Elternhauses noch nicht abschließend geklärt ist, was bei der überwiegenden Anzahl der stationär untergebrachten Kinder unter sechs Jahren der Fall ist. Konzeptionell wird häufig wenig beachtet, dass auch unsicher gebundene Kinder Bindungen zu ihren leiblichen Eltern haben. Lösungsprozesse und die Überführung dieser Bindungen in ein anderes Arrangement gelingen deshalb umso besser, je überzeugter sie von den Eltern mitgetragen wer-

den (können). Besteht die Möglichkeit, dass das Kind nach einer vorübergehenden Unterbringung wieder zu seinen leiblichen Eltern zurückkommt, ist der regelmäßige Umgang mit den Eltern unerlässlich und entsprechend der kindlichen Zeitwahrnehmung zu gestalten. Gleichzeitig müssen die Eltern durch gezielte Elternarbeit, die sich an klar definierten Zielen orientiert, gewissermaßen für eine erneute Elternschaft „fit“ gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass sich der Blick von öffentlichen und freien Trägern nicht alleine auf die leiblichen Eltern verengt, sondern die Ressourcen des gesamten Familiensystems, wie beispielsweise Großeltern und Verwandte, mit einbezogen werden.

3. Wahl des Unterbringungsortes: Entscheidung zwischen „Gruppe“ und „Familie“

Die Entscheidung, ob Kinder in familiärer Bereitschaftsbetreuung, oder im Rahmen der Heimerziehung untergebracht werden, war zu Beginn des Projekts keine vorrangige Frage. Im Projektverlauf rückte diese Frage, auch aufgrund der Diskussionen in den betriebserlaubniserteilenden Stellen, immer stärker in den Vordergrund (vgl. LVR-LJA Rheinland/LWL-LJA Westfalen 2012).

Letztlich kommt das Projekt zu dem Ergebnis, dass der Wahl des Unterbringungsortes abhängig von den Bedingungen des Einzelfalls sein muss. Für die Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung spricht dabei sicherlich, dass diese den in der Regel bestehenden Bindungsbedürfnissen kleiner Kinder entgegenkommt. In der Fachöffentlichkeit herrscht daher weitgehend Konsens darüber, dass Kinder unter drei Jahren bevorzugt im Rahmen von Pflegeverhältnissen unterge-

bracht werden sollen. Auch über dieses Alter hinaus wird in der Regel familiär geprägten Betreuungssettings Vorrang eingeräumt. Da es sich bei einer Bereitschaftsbetreuung aber üblicherweise um ein vorübergehendes Arrangement handelt, wird die Bindung oft zum Problem, wenn sich die Klärung einer an die Inobhutnahme anschließenden Verbleibsperspektive verzögert. Bestehende Bindungen müssen dann erneut gelöst und in neue Arrangements überführt werden.

Allerdings gibt es auch Kinder, die aufgrund traumatischer Vorerfahrungen kaum in der Lage sind, sich kurzfristig auf neue und intensive Bindungen einzulassen, oder bei denen ein diagnostischer Abklärungsbedarf besteht. Diesem ist im Kontext spezifischer Heimerziehungsarrangements wie etwa Diagnosegruppen besser nachzukommen als in familiär geprägten Settings. Auch lässt sich anhand der Fallstudien zeigen, dass die Kontakte zu den Herkunftseltern im Kontext einer Bereitschaftsbetreuung in der Regel schwerer zu realisieren sind als in Heimkontexten. Zum einen bestehen legitime Ansprüche von Pflegeeltern nach Privatheit, zum anderen sind Situa-

Pflegeeltern und leibliche Eltern in Konkurrenzsituation

tionen wahrscheinlicher in denen Pflegeeltern und leibliche Eltern in Konkurrenz zueinander geraten. Diese Aspekte gilt es im Einzelfall gegeneinander abzuwägen und bei Unterbringungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Seit 2005 ist ein deutlicher Anstieg der Unterbringungszahlen von kleinen Kindern in familiären, aber auch in Gruppensettings der Erziehungshilfe, zu beobachten (vgl. ausführ-

licher Fendrich/Pothmann 2012). In erster Linie ist dies dadurch zu erklären, dass die Nachfrage nach stationären Plätzen für diese Altersgruppe schneller wächst als das Angebot an Plätzen in der familiären Bereitschaftsbetreuung ausgebaut werden kann. Wenn allerdings kleine Kinder in Gruppen untergebracht werden, dann muss auch dafür Sorge getragen werden, dass diese Gruppen in der Lage sind, diese Kinder angemessen zu betreuen.

Gruppen müssen in der Lage sein, kleine Kinder angemessen zu betreuen

Konzeptionell bedeutet dies zum Beispiel, dass jedes Kind die ihm gebührende Aufmerksamkeit und Präsenz erhält, Fachkräfte über die Kompetenz verfügen, dem Kind eine altersangemessene Auseinandersetzung mit seiner eigenen Biographie zu ermöglichen und für kindliche Deutungen hinreichend sensibel zu sein. Strukturell bedeutet dies unter anderem Gruppen zu verkleinern beziehungsweise den Personalschlüssel zu erhöhen, die Schichtpläne so zu gestalten, dass die tägliche Präsenz zentraler Bezugspersonen sichergestellt ist, das „Basisangebot“ möglichst flexibel um weitere „Module“, wie beispielsweise Elternarbeit, Diagnostik, psychologische Beratungsangebote oder motorische Förderung, zu ergänzen sowie Personalauswahl und -entwicklung auf die Bedürfnisse kleiner Kinder abzustimmen. Darüber hinaus gilt es, die Vernetzung zwischen den Institutionen voranzutreiben, etwa mit Kindertagesstätten, so dass im Idealfall zwar der Wohnort wechselt, die Kindertagesstätte aber als stabilisierender Faktor erhalten bleibt.

4. Betreuungsübergänge

Betreuungsübergänge haben sich in den Fallstudien als Schlüsselereignisse im Leben von kleinen Kindern bestätigt. Diesen muss also eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und sie dürfen nicht dem Zufall überlassen werden. Zwar gilt dies für Bereitschaftsbetreuungen und Heimerziehung gleichermaßen, der Umgang damit stellt aber insbesondere für familiär geprägte Settings, eine besondere Herausforderung dar (gerade dann, wenn wie eben erwähnt, sich Anschlussmaßnahmen verzögern). Sich einerseits auf Bindungsbedürfnisse des Kindes einzulassen sowie andererseits den vorläufigen Charakter der eingegangenen Bindung transparent zu machen und sich abzugrenzen, erfordert einen oftmals schwierigen Balanceakt, bei dem Betreuungseltern begleitet und oftmals auch angeleitet werden müssen. Dies gilt verstärkt in Übergangsphasen in denen Ablösungsprozesse und die Anbahnung neuer Bindungen simultan von den Kindern bewältigt werden müssen.

4. Empfehlungen und Ausblick

Wie eben andeutungsweise gezeigt, wird das Gelingen von Fallverläufen durch ein komplexes Geflecht unterschiedlicher Faktoren beeinflusst. Die Frage ist deshalb: Wie kann es gelingen, diese Faktoren so zu beeinflussen, dass sich ein positiver Fallverlauf einstellt? Dabei wäre es sicherlich vermessen, angesichts der Unwägbarkeiten während einer Unterbringung rezeptartige Lösungen anzupreisen. Nichtsdestotrotz kristallisierten sich im Rahmen des Projekts einige zentrale Botschaften heraus, die die Wahrscheinlichkeit für einen günstigen Fallverlauf erhöhen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ...

- die Gesamtfamilie im Blick behalten wird, die Arbeit der Fachkräfte sich aber am Kindeswohl orientiert;
- das Hilfeplanverfahren von Beginn bis Ende planvoll, zeitlich angemessen und konsequent gestaltet ist, wobei klare Ziele und Aufträge ausgearbeitet, operationalisiert und verfolgt werden;
- die leiblichen Eltern als kompetente Partner am Hilfeprozess beteiligt werden;
- der Prozess für alle Beteiligten und insbesondere auch für das Kind transparent ist;
- zwischen allen Fallbeteiligten eine gute, an den kindlichen Bedürfnissen orientierte Kooperation möglich ist;
- der Ablauf von fachlich und sozial kompetenten Fachkräften gesteuert wird, deren Haltung von Respekt, Verantwortung und Empathie gegenüber allen Beteiligten geprägt ist. Hierfür ist eine regelmäßige Fall- und Teamsupervision zwingend notwendig.

Diese Aspekte – so das Ergebnis des Projekts – werden im Rahmen der Hilfeplanung, -gewährung und -durchführung bislang nicht konsequent beachtet bzw. umgesetzt. Erforderlich wäre zum einen eine Ver-

Notwendigkeit von kontinuierlicher Elternarbeit und Fördermaßnahmen

besserung von Rahmenbedingungen, wie z.B. die Bereitstellung von notwendigen Ressourcen für eine zeitlich angemessene und kontinu-

ierliche Elternarbeit oder individueller Fördermaßnahmen. Notwendig sind zum anderen auch gezielte Fort- und Weiterbildungen hinsichtlich frühkindlicher Entwicklungen, die hinsichtlich dieser „neuen“ Thema-

Gezielte Fort- und Weiterbildungen

tik von kleinen Kindern in stationären Erziehungshilfen, nicht unbedingt in den Ausbildungsgängen behandelt werden. In diesem Zusammenhang gilt es, auch die Haltung von Fachkräften immer wieder zu sensibilisieren und Reflexionsmöglichkeiten zu bieten.

Notwendig wären aber genauso weitere Forschungsaktivitäten: Das hier skizzierte Projekt war in erster Linie als Praxisentwicklungsprojekt konzipiert, die erstellten Fallstudien hatten deshalb explorativen Charakter und waren eher Mittel zum Zweck. Keinesfalls erlauben sie repräsentative Aussagen, aber oft ermöglichen sie sehr fundierte Einblicke in die Praxis der Unterbringung von kleinen Kindern. Dabei werden „Glanz und Elend“ fachlichen Handelns gleichermaßen deutlich, allerdings nicht, wie ausgeprägt das eine oder das andere bei solchen Hilfeprozessen generell anzutreffen ist. Hier besteht weiterhin Bedarf für quantitative Studien, mit deren Hilfe sich Aussagen über die mengenmäßige Verteilungen treffen lassen. Daneben besteht sicherlich weiterer Forschungsbedarf hinsichtlich von Einzelaspekten, beispielsweise der Fragen: Wie kann eine gelingende Gruppenpädagogik mit kleinen Kindern aussehen? Welche Vor- und Nachteile bestehen bei altersgemischten Gruppen? Wie können leibliche Eltern gelingend in solche Hilfeprozesse eingebunden werden? Welche Zusammenhänge bestehen zwischen Indikation und Form der

Unterbringung? Um nur einige Fragen zu nennen. Wünschenswert wäre schließlich, dass in den nächsten Jahren weiterhin Konzepte entwickelt werden, die unterschiedliche und flexible Hilfearrangements auch für jüngere Kinder ermöglichen. Die Projektergebnisse deuten an, dass diese – je nach individuellen Bedürfnissen – in familiären Zusammenhängen, aber auch in Gruppenkontexten umgesetzt werden müssten. Bei der Wahl des Unterbringungsortes gilt es sensibel die Vor- und Nachteile bezogen auf den Einzelfall abzuwägen und die Entscheidung mit Blick auf die Falldiagnose zu treffen. Letztlich darf die zurzeit sehr dominante Diskussion um den Unterbringungsort keinesfalls dazu führen, dass andere zentrale Aspekte, die zu einem gelungenen Hilfeverlauf beitragen können (s.o.) vernachlässigt werden bzw. aus dem Blick geraten.

Literatur

- BMFFSJ/Baur, D. u.a.: Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Stuttgart 1998.
- Henkel, J./Schnapka, M./Schrapper, C.: Was tun mit den schwierigen Kindern? Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe, Münster 2002.
- Kress, L./Hansbauer, P.: Kleine Kinder in stationären Hilfen: Ergebnisse eines Praxisentwicklungsprojekts, Hannover 2012.
- LVR-LJA Rheinland/LWL-LJA Westfalen (Hg.): „Junge“ Kinder in Angeboten der stationären Erziehungshilfe, Köln 2012.
- Marmann, A.: Kleine Pädagogen. Eine Untersuchung über „leibliche Kinder“ in familiären Settings öffentlicher Ersatzerziehung, Frankfurt 2005.
- Pierlings, J.: Dokumentation. Leuchtturm-Projekt. PflegeKinderDienst, Köln 2011.

Zur Perspektive auf Privatheit, Öffentlichkeit und Professionalität aus Sicht der jungen Menschen in den stationären HzE¹

Ein Grußwort

David Post

Sehr geehrte Damen und Herren, werter Herr Prof. Münstermann, wertere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Familien, im Namen des VPK-Landesverbandes privater Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen gratuliere auch ich Ihnen sehr herzlich zum 10-jährigen Bestehen von tibt und bedanke mich für die freundliche Einladung.

Ihre gesteigerte Aufmerksamkeit möchte ich nun gerne auf ein paar wenige Aspekte lenken, die mir besonders relevant und spannend für Ihre spezifischen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder von tibt erscheinen. Die Verflechtungen des Privaten mit dem Öffentlichen und Professionellen und die des Professionellen mit dem Öffentlichen und Privaten. Den Einstieg dazu möchte ich von etwas abseits unseres Feldes angehen. Und mit diesem Schulterblick dann in die Hauptstraße unseres Tuns einbiegen.

In der Epoche der Massenmedien sind wir ständig privat in der Öffentlichkeit: Das Produkt der Massenmedien sind nicht die in der Werbung angepriesenen innovativen und mehrfach von ein und derselben Stif-



David Post

Foto: Privat

tung ausgezeichneten sympathischen Haarpflegemittel auf der Basis von Birkenblütenextrakten und biologisch-angebauten Hochland-Lemonengras. Das Produkt aus Sicht der professionellen Mediengestalter, das sind wir: die laienhaften Rezipienten – die sich anschauen, was man alles kaufen könnte, wenn man sich z.B. professionell die Zähneputzen wollte. Die Bedürfnisse der Konsumenten sind das Produkt, wenn sie sich privat vor ihrem Fernseher in einer medialen Öffentlichkeit befinden, die von Professionellen – wenn man es mit Habermas sagen will – beherrscht wird. Dazu werden die Verkaufsgegenstände professionell „emotionalisiert“; wird mit allen Mitteln versucht, eine emotionale Beziehung des Konsu-

menten zum Gegenstand herzustellen. Bei „Erziehung zum Konsumenten“ setzen die professionellen Werbegestalter dazu bereits in der frühen Kindheit an: „Ein wichtiges Mittel dafür ist die möglichst frühe Kunden- und Markenbindung, die bei Kindern bereits im Alter von zwei bis drei Jahren beginnt“ (vgl. Feil 2003).

Wir sind mithilfe moderner Kommunikationssysteme gleichfalls auch ständig öffentlich im Privaten, wenn wir in der Bahn auf dem Weg zur Arbeit oder in der Mittagspause via Facebook, What's App und Co. oder mit dem mittlerweile nicht mehr so neuen Mobiltelefonen mit unseren Liebsten korrespondieren. Wenn wir mit dem privaten Handy ein berufliches Gespräch von zuhause aus führen, sind wir dann doppelt privat im Öffentlichen bzw. privat öffentlich im beruflichen? Es wird an dieser Stelle schon relativ kompliziert, wenn man genau abgrenzen möchte, was privat, was öffentlich und was beruflich ist. Einig sind wir uns aber doch sicher, dass wir das, was wir beruflich in einer Art von Öffentlichkeit machen, professioneller sein sollte, als das was wir im Privaten tun. Und dass wir das, was wir privat tun, auch gar nicht so professionell sein sollte, oder etwa nicht? Wenn Sie hier unsicher sind, meine Damen und Herren, gebe ich Ihnen einen nicht ganz ernst gemeinten Rat von Klaus Wolf mit auf den Weg: „Loben

¹ Grußwort anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Kinder- und Jugendhilfe tibt am 07.06.2013 in Ibbenbüren

Sie mal das Subjekt Ihrer Liebe und flüstern Sie dem Menschen, der Sie gerade herzlich umarmt, leise ins Ohr: Das machst Du echt professionell!“ (Wolf 2012, 398).

Wo kämen wir hin, wenn wir anfangen, als Privatpersonen alles professionell anzugehen. Falls Sie beizeiten fern schauen, könnten sie bei der Werbung mal damit anfangen, das wäre etwas unverfänglicher; dem einen wäre es aber vielleicht zu anstrengend, der andere würde vielleicht merken, dass die Bachblütenkur von der netten Biotante aus der Werbung mehr mit bio-chemischen Prozessen im Kleinhirn der Zuschauer als mit einem neuen professional-recreating-hair-repair-innovation-system zu tun haben könnte. Wenn wir im Privatleben ein höheres Maß an Professionalität an den Tag legen würden als in unserem Beruf, dann wären wir beruflich wohl besser dort aufgehoben. Eine zentrale Frage ist also wer, wann und in welcher Hinsicht professionell handeln sollte. Das ist im Hinblick auf pädagogische Lebensgemeinschaften und Pflegefamilien etwas schwerer zu sagen, denn dort sind die Sphären sehr fließend ineinander verflochten.

Die Organisationssoziologie schlägt vor, (professionelle) soziale personenbezogene Dienstleistungen nach zentralen Merkmalen in drei Kategorien (hinsichtlich der Ebene der Veränderung von Personen, dem Ziel der Veränderung und dem Ort der Intervention) zu unterscheiden. So verändern Gerichte z.B. lediglich den Status von Personen, dahingehend, dass durch diese Veränderung erwünschte Reaktionen oder Verhaltensweisen von anderen Organisationen hervorgerufen werden: sie haben eine vermittelnde Funktion für ihre Klienten (people processing). Kurorte oder Pflegeheime erhalten den Zustand und/oder das Wohler-

gehen von Personen (people sustaining). Pädagogische Interventionen z.B. Schulen oder medizinische Interventionen in Krankenhäusern verändern dagegen die persönlichen Eigenschaften (people changing) (vgl. Klatetzki 2010, 9f.). Die stationäre Erziehungshilfe ist demnach grundsätzlich erst einmal ein Fall von „people-changing“; das langfristige pädagogische Begleiten und Unterstützen der Entwicklung im Rahmen einer Vertrauensbeziehung (eine „professionell emotionalisierte“),

Unterstützung der Entwicklung durch Vertrauen in der Beziehung

wenn es sein muss bis in die Volljährigkeit und noch ein wenig darüber hinaus. Die Art des „people-changing“ (Erziehung) in professionellen Organisationen unterscheidet sich deutlich von demjenigen außerhalb professioneller Organisationen: „In Organisationen wird Erziehung als explizite pädagogische Maßnahme inszeniert: Sie wird geplant, Erziehungsziele werden definiert und rational begründet und geeignete Methoden gesucht, um die Ziele zu erreichen“ (Wolf 2012, 411).

Erziehung wird als pädagogische Maßnahme inszeniert

Pflegefamilien sind logischerweise keine Organisationen, das Aufwachsen der jungen Menschen wird hier im Alltag durch implizite Erziehung möglichst günstig beeinflusst. Inwiefern trifft das aber auch auf Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften zu? Lebensgemeinschaften sind

schon eher professionelle Organisationen – jedoch lt. Arbeitszeitgesetz bei 2 Plätzen lediglich 8 Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche. Für den Rest der Zeit sind sie zwar Organisation (mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten), werden aber nicht bezahlt. Hier lassen sich explizite und implizite Erziehung oft nur sehr schwer auseinander halten. Von Pflegefamilien kann und soll man gar nicht erwarten, dass sie professionell sind, oder etwa doch?

Im Hinblick auf professionelles privates Leben analysiert Klaus Wolf zentrale Unterschiede bei der Verortung von Professionalität in Bezug auf Organisationen und auf Pflegefamilien; ein Teil davon lässt sich in Bezug auf die Lebensgemeinschaften nicht so deutlich verorten (diese liegen z.B. bzgl. der Unterscheidung von Intimität vs. Schemenhaftigkeit eher in einer Grauzone). Bei der Frage, wer denn eigentlich, inwiefern professionell sein sollte, kommt der Autor zu dem Schluss: „je leistungsfähiger ein [Sozialer] Dienst ist, desto umfassender respektiert er das Eigenartige des privaten Lebens und den Eigensinn seiner Adressaten. Und je weniger leistungsfähig ein [Sozialer] Dienst ist, desto stärker fordert er die Professionalisierung des privaten Lebens...“ (Wolf 2012, 417).

Ein deutlicher Unterschied zu den anderen Arten sozialer Dienstleistungen liegt in der stationären Erziehungshilfe in der Art der Beziehungsstruktur. Wir brauchen für diese Art von pädagogischer Arbeit vor allem anderen eine tragfähige emotionale Vertrauensbeziehung, die weit über das hinausgeht, was in den anderen Feldern für die jeweiligen Interventionen benötigt wird. Und diese Beziehungen sind auf die Eigensinnigkeit derer, die sie anbieten und eingehen angewiesen!

Wenn Sie eine pädagogische Lebensgemeinschaft sind, wann sind Sie dann privat und wann sind Sie beruflich zu Hause. Das lässt sich nicht sonderlich sinnvoll abgrenzen. Klaus Wolf fragt darüber hinaus, was es für das Privatleben ohne aufgenommene Kinder der Jugendhilfe bedeutet, wenn man zwar Experte der Erziehung ist, aber nur seine eigenen Kinder erzieht:

„Wird zum Beispiel der Professor für Erziehungswissenschaft zum Profivater? Wird seine Familie durch seine Mitgliedschaft zur Profifamilie?“ (Wolf 2012, 405). Und er beantwortet die Frage mit dem Hinweis: „Meine Töchter hätten da wohl einige Zweifel.“ (ebd.)

Die professionelle Gestaltung pädagogisch fruchtbarer Beziehungen ist das Herzstück unserer personenbezogenen sozialen Dienstleistung. Die einen schaffen dafür den organisatorischen Rahmen einer Schichtdienstgruppe, andere nehmen Kinder in

Herzstück der personenbezogenen sozialen Dienstleistung

ihre Lebensgemeinschaft auf und noch andere nehmen Kinder in ihre Pflegefamilie auf. All diese verschiedenen Bedingungen bieten unterschiedliche Ressourcen für ein gelingendes Aufwachsen unter oft so schweren und einschneidenden Startbedingungen der jungen Menschen, die uns später einmal als Teil der nachwachsenden Generation überdauern sollten.

Und die dann, wenn wir es einmal nicht mehr sind, im Sinne von Eigenständig und Gemeinschaftsfähig so fit sein sollten, dass sie die Zügel

als Teil dieser neuen Generation gerne und verantwortlich zu einem ihnen angemessenen Teil in die Hand nehmen wollen. Wir Pädagoginnen und Pädagogen müssen hoffen, dass wir eine ausreichende Zeit mit den uns Anbefohlenen verbringen können. Dass sie lang genug auch bei uns bleiben wollen, anstatt uns mit einem überzeugten „FUCK OFF“ (Winkler 2013) auf der Insel unserer pädagogischen Ideale abzusetzen, ohne dass wir diesen unsanften Bruch in einer Weise auch als Frucht unserer Arbeit interpretieren können. Dass zur gegebenen Zeit ein Bruch ansteht, das ist schon vor dem Beginn der Hilfe klar, ob er ein frühzeitiges Verweigern weiterer guter gemeinter Begleitung darstellt, oder eine vernünftige Rückkehroption oder gar das Ende einer gelungenen Hilfe zur Erziehung, das wissen wir und das wissen die Kinder und Jugendlichen erst einmal überhaupt nicht. Den Bruch (so oder so) müssen wir jedoch auf alle Fälle erwarten und eine gute Miene dabei machen. Das fällt uns womöglich um einiges schwerer bei solchen die uns mit den obigen Worten in die Wüste schicken, als bei denjenigen, die sich etwas zarter in etwa mit den Worten: „Ich kann es nun selbst“ (Maria Montessori) verabschieden und uns dennoch gleichwohl damit klar machen, dass sie unserer pädagogischen Arbeit überdrüssig geworden sind (vgl. Winkler 2013). In beiden Fällen gilt es, im Vorfeld alle Kräfte dafür aufzubringen, dass solche Bekenntnisse und Abbrüche der professionellen Beziehung durch die Kinder und Jugendlichen an biografischen Punkten stattfinden, an denen wir aus unserer Perspektive für sie einen gelingenden Beginn für einen weitestgehend eigenständigen Lebensweg erkennen oder zumindest erhoffen können. Für manche beginnt dann etwas Besonderes zum ersten Male, etwas das ich zuvor aus einer

anderen Perspektive eher etwas humoristisch umschrieben habe; nämlich, dass sie an ihrem hoffentlich günstig gewählten neuen Lebensmittelpunkt zum ersten Mal tatsächlich privat sein können.

Ohne die professionelle Planung ihrer weiteren Entwicklung und vor allem ohne professionelle Pädagogen, die zumindest aus ihrer eigenen Sicht mit guten Gründen systematisch und kontinuierlich aus ihrer Lebenswelt eine Art öffentlicher Angelegenheit gemacht haben. Ihre Sinnkonstruktionen, ihre Wünsche und Hoffnungen, ihre Ressourcen und besonders ihre Gefühle der Freude, der Wut und der Angst wurden ständig zu den Inhalten professioneller Interventionen. Und dann

Freude, Wut und Angst als Inhalte professioneller Interventionen

sollte das ganze Intervenieren und Reflektieren am besten auch noch so geschehen, dass sie selbst möglichst wenig von der ganzen Professionalität dahinter mitbekommen (auch von einer vermeintlich „professionellen Emotionalisierung“ der Beziehung nicht). Denjenigen, die einmal dahinter kommen und denen dämmert, was für Bühnen und Szenarien die Erwachsenen alle aufgefahren haben, was für Berge von persönlichen Informationen sie gesammelt und verwendet haben, welche Bücher sie alle gelesen haben, bevor sie wussten, wie sie am besten reagieren sollten (und das dann ohne Vorwarnung ganz beiläufig, selbstverständlich und voller Authentizität hoffentlich auch getan haben), um sie irgendwann genau zu diesem Punkt zu bringen, denjenigen sollte man ein „FUCK OFF“ oder ein „Ich kann

es selbst!“ zugestehen können. Zum einen wenn ihnen vielleicht das erste Mal im vollen Ausmaß klar geworden ist, dass sich das Ganze von vorne herein nach den abgekarteten „Spielregeln der Erwachsenen“ vollzogen hat und nur deshalb nötig war, weil ihre eigenen Eltern sie nicht privat erziehen konnten oder wollten, wobei ihnen Kontinuität vorgelebt werden sollte, wenngleich in unserer Gesellschaft die Lebensverläufe mittlerweile eher mit Diskontinuitäten assoziiert werden müssen (vgl. Winkler 2013). Zum anderen und besonders deswegen, weil und wenn wir (so „professionell“ wir auch sein mögen) ihnen keine eindeutige Ant-

wort darauf geben können, wenn sie uns fragen, was von alledem eigentlich privat oder professionell und/oder öffentlich ist und war.

Dass Sie dann dennoch eine passende Antwort parat haben, und dass Sie biografisch günstige Punktlandungen zur rechten Zeit (anstelle von biografischen Bruchlandungen) in ihrer pädagogischen Arbeit zusammen mit den jungen Menschen so gut und so häufig wie möglich hinbekommen können, meine lieben Damen und Herren, das wünsche ich Ihnen auch in Zukunft und dafür ist tibb ein starker und engagierter Partner an Ihrer Seite.

Literatur

Feil, C. (2003): Kinder, Geld und Konsum. Die Kommerzialisierung der Kindheit. Weinheim und München

Habermas, J. (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. Frankfurt am Main

Klatetzki, T. (2010): Zur Einführung: Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisation als Typus. In: Klatetzki, T.: Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen. Wiesbaden. S. 7–24

Winkler, M. (2013): Fuck Off – oder: Die Normalität der Diskontinuität. Blickpunkt Jugendhilfe. VPK-Bundesverband: Berlin. S. 16–21

Wolf, K. (2012): Professionelles privates Leben. Zeitschrift für Sozialpädagogik. 4/2012. Weinheim. S. 395–420

Vertrauen in die Aufsicht

Ergebnisse einer Trägerbefragung zur behördlichen Aufsicht über Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung

Thomas Mühlmann / Bruno W. Nikles

Vier von fünf VertreterInnen von Einrichtungsträgern in Deutschland haben (eher) Vertrauen zu den für sie zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörde. Dies ist das zentrale Ergebnis einer Untersuchung, an der sich Mitglieder des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE) und des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. (VPK) beteiligten.

Rund 80 % der 297 TeilnehmerInnen der Befragung, die durch das Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik, Universität Duisburg-Essen im Herbst 2012 bundesweit durchgeführt wurde, schätzen das Verhalten der VertreterIn der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf ihre hoheitliche Tätigkeit als (eher) verlässlich, fair, transparent, rechtlich sicher und nachvollziehbar ein. Ihr Verhalten bei pädagogisch-konzeptionellen Themen wurde als (eher) fachlich

kompetent und unterstützend eingeordnet. Diese Aspekte tragen insgesamt zum Vertrauen in die professionellen Beziehungen zwischen den Trägern und den Behörden bei und wurden auf einer Skala von 1 (trifft überhaupt nicht zu) bis 6 (trifft voll und ganz zu) mit deutlich positiven Mittelwerten zwischen 4,5 und 5,0 bewertet.

In offenen Antworten formulierten die Befragten außerdem Lob, Kritik

und Wünsche an die für die Aufsicht gemäß § 45 ff. SGB VIII zuständigen Behörden. Mit Abstand am häufigsten positiv erwähnt wurden von einem Viertel aller Befragten Aspekte, die sich auf die Kooperation zwischen Behörde und Einrichtung bezogen. Aus Sicht dieser TeilnehmerInnen erfolgt die Kommunikation zwischen beiden Akteuren auf „Augenhöhe“, und die Aufsichtsbehörde bringt dem Träger Wertschätzung, Aufgeschlossenheit, Respekt und Verständnis entgegen. Dass eine solche „Augenhöhe“ fehle, wurde demgegenüber nur von 8 % der Befragten bemängelt. Immerhin äußerten 15 % der Befragten den Wunsch, die Aufsichtsbehörde solle stärker als Gegengewicht zum Kostenträger (in der Regel die kommunalen Jugendämter) und als „Garant für fachliche Standards“ auftreten. Andere kriti-

Garant für fachliche Standards

sche Stimmen bezogen sich auf zu geringe Rechtssicherheit, Einheitlichkeit und Verlässlichkeit des Handelns (14 %) und auf eine zu starke Bürokratisierung und fehlenden „Realitätsbezug“ zum tatsächlichen Trägerhandeln (13 %).

Ein bemerkenswertes – und so nicht erwartetes – Ergebnis lag darin, dass die Antworten keine oder nur marginale Zusammenhänge aufwiesen zu der Verbandszugehörigkeit (BVkE oder VPK) oder der Größe des Trägers.

Bekanntlich unterscheiden sich die „Aufsichtsmodelle“ in ihrer Organisationsstruktur von Bundesland zu Bundesland. In einigen Bundesländern gibt es faktisch nur noch formal eine überörtliche Aufsicht, in anderen relativ „selbstständig“ organisierte Behörden. Von besonderem

Interesse war deshalb die Frage, ob sich Unterschiede je nach Behördentyp erkennen ließen. Hierfür konnten trotz der hohen Rücklaufquote von insgesamt 41 % nur Daten aus den Zuständigkeitsbereichen der Behörden in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (auch einzeln Rheinland und Westfalen-Lippe), Baden-Württemberg sowie Bayern (auch einzeln Oberbayern und Schwaben) verglichen werden. Bei den genannten vergleichbaren Ländern bestanden auf Landesebene keine signifikanten Unterschiede. Umso interessanter war daher der Befund, dass solche stattdessen *innerhalb* der Bundesländer auftraten. Dies deutet darauf hin, dass Unterschiede auf der Ebene von Behörden offenbar weniger von der strukturellen Organisationsform abhängen. Entscheidend sind offenbar eher organisationsinterne Faktoren der jeweiligen Behörde, beispielsweise die „Organisations- und Arbeitskultur“ oder spezifische Methoden und Praktiken. Dies verweist zusammen mit den Ergebnissen zur Bedeutung der Vertrauensbildung für die Aufsichts- und Beratungstätigkeit auf den hohen Stellenwert, der einer fachlich-qualitativ hochwertigen und um ausreichende Personalausstattung bemühten Personalpolitik dieser Behörden zukommt. Nachdem sich beispielsweise die Diskurse über Ursachen und Verantwortlichkeiten pädagogischen und menschlichen Fehlverhaltens in den letzten Jahren, etwa im Kontext der „Runden Tische“, vor allem auf die Träger konzentrierten, ist ein Blick auf die gesamte „Verantwortungskette“ wichtig. Zu den erforderlichen Strukturbildungen im Bereich der Prävention tragen auch sensibel und verantwortungsvoll vorgehende Aufsichtsbehörden bei. Sie sind keine Institutionen, die der „De-regulierung“ überantwortet werden können.

Insgesamt verweisen die Ergebnisse erstens auf das Spannungsfeld der Behörden zwischen einheitlichem, rechtlich abgesichertem Verwaltungshandeln einerseits und flexiblem, einzelfallbezogenem und pädagogisch-fachorientiertem Handeln andererseits. Die Behörden gehen augenscheinlich unterschiedlich mit diesem – eingeständenermaßen schwierigen – Spannungsverhältnis um. Zweitens wird die besondere Rolle der Aufsichtsbehörde im Verhältnis zwischen Einrichtungsträger und Kostenträger hervorgehoben. Die Aufsichtsbehörde befasst sich derzeit primär mit den Rahmenbedingungen der Qualitätssicherung, vermag aber wenig auszurichten im Streit um eine ausreichende pädagogische Begründung des Hilfebedarfs und insbesondere um die Fall-Finanzierung durch die kommunalen Jugendämter. Hier bedarf es verstärkter

Bedarf verstärkter Diskussion bei Fall-Finanzierungen der Jugendämter

Diskussion. Drittens zeigen die Ergebnisse zwar, dass der überwiegende Teil der Einrichtungsträger Vertrauen zur Aufsichtsbehörde hat. Die kritische – und alle Beteiligten im Ernstfall umtreibende – Frage bleibt jedoch, welchen Umgang Aufsichtsbehörden und Träger finden, wenn kein Vertrauensverhältnis besteht. Davon ist selbst bei den Behörden, die hier am „besten“ bewertet wurden, in mindestens 10 % der Fälle auszugehen. Diese Frage nach der Rolle von Vertrauen in der besonderen und eigentlich konstruktionsbedingt „misstrauischen“ Beziehung zwischen Aufsichtsbehörde und Einrichtungsträger wird in einer umfassenden Studie beleuchtet, die Anfang des Jahres 2014 zur Veröffentlichung ansteht.

DER NEUE RENAULT KANGOO. DA PASST ALLES REIN!



RENAULT KANGOO
Paris 1.6 16V 105 78 kW (105 PS)

Alter Preis: netto 15.163,86 €¹
inkl. Überführungskosten

Für VPK-Mitglieder:

netto 11.811,- €¹
inkl. Überführungskosten

Ihr Ansprechpartner



Allan Peck
Koordinator Geschäftskunden
030 978712-81
allan.peck@renault.de

INKLUSIVE:

Klimaautomatik, Tempomat, Bremsassistent, ESP, elektr. Fensterheber, Schiebetür hinten rechts, Servolenkung, Dachreling, Nebelscheinwerfer, Bordcomputer und vieles mehr

Deutschlandweite Auslieferung für 295,- € netto auf eigene Achse
Wir beraten Sie gerne.

**Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts 9,7, außerorts 6,5, kombiniert 7,7;
CO₂-Emissionen kombiniert: 180 g/km (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007)**

RENAULT
RETAIL
GROUP

**NIEDERLASSUNG
BERLIN**

Renault Retail Group Deutschland GmbH
Fennpfuhl | Weißenseer Weg 32 | Tel.: 030 978712-0
Tempelhof | Germaniastraße 145-149 | Tel.: 030 75691-0
Reinickendorf | Roedernallee 171-173 | Tel.: 030 419001-0
Pankow | Blankenburger Str. 85-105 | Tel.: 030 9114988-0

www.renault-berlin.de
WIR SIND RENAULT!



Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt. ¹Inkl. Bereitstellungspaket i.H.v. 584,03 EUR netto (Überführungskosten, Fußmatten, Sicherheitspaket (Verbandskasten, Warndreieck, Warnweste)). Abbildung zeigt Renault Renault Kangoo Happy Family mit Sonderausstattung.

Eine kleine Weihnachtsgeschichte

Konikow bei Köslin¹, Hinterpommern; Dezember 1930

Die Puppen im Schrank²

Gisela Schoon

Meine zwei Jahre ältere Schwester Annelie und ich gingen noch nicht zur Schule. Wir wohnten in einem kleinen Dorf in Hinterpommern. Weil unsere Eltern immer viel Arbeit hatten, waren wir uns häufig selbst überlassen, was unserer fantasievollen und frohen Kinderzeit nicht schadete, im Gegenteil. Die Wochen vor Weihnachten waren besonders schön, geheimnisvoll und voller Vorfreude.

Eines Tages winkte mich Annelie in die gute Stube, die wir sonst nur zu Festtagen betraten. Der hohe Schrank, in dem unsere Eltern ihre Sonntagskleidung aufbewahrten, stand offen. „Komm, Gila, guck bloß mal!“ flüsterte sie mit dem Finger auf dem Mund.

Ich sah in den Schrank und entdeckte hinter dunklen Mänteln zwei wunderschöne Puppengesichter. „Oh! Och!“

Wir standen ganz still vor freudigem Erschrecken und trauten uns nicht, sie zu berühren, und schon gar nicht, sie hervorzuholen. Wie kamen die Puppen da hinein? Ob sie wohl für uns waren? War etwa der Weihnachtsmann schon bei uns gewesen, und Mama hatte die Puppen verstecken sollen?

Etwas schuldbewusst ob unserer Entdeckung schlichen wir zurück in unsere Spielecke in der Essstube. Am nächsten Tag zog es uns wieder zum Schrank. Der Schlüssel steckte, und wir standen wieder andächtig schauend vor unseren Puppen hinter den Mänteln. „Meine“ Puppe, ich hatte mir die mit dem blonden Bubikopf ausgesucht, lächelte mich mit ihren strahlend blauen Augen schelmisch an. Ach, war ich glücklich! Ich taufte sie in Gedanken auf den Namen Susi.

Am dritten Tag standen wir vor einem verschlossenen Schrank ohne Schlüssel. Eifrig suchten wir nach

ihm, jedoch vergeblich. Ob er wohl oben auf dem Schrank lag?

Das aber konnte Annelie auch mit einem herangezogenen Stuhl nicht nachprüfen, obwohl sie sich sehr streckte, sie reichte nicht hinauf. Enttäuscht gaben wir auf. Darüber zu sprechen wagten wir natürlich nicht.

Endlich war es Heiligabend. Als wir aus der Kirche kamen, liefen wir unseren Eltern voraus. Der Schnee knirschte unter den Stiefeln. Aber alle Eile half nichts, wir mussten warten. Der Weihnachtsmann brauchte in der guten Stube noch einige Zeit. Endlich, endlich öffnete Mama die Tür!



Meine Schwester Annelie zieht mich auf dem Rodelschlitten. Im Hintergrund ist Opas Bienenhaus zu sehen.

¹ Heute Konikowo bei Koszalin in Polen

² Mit freundlicher Genehmigung des Zeitgut Verlag, Berlin



Die Weihnachtspuppen bekamen ein Jahr später Sportkarren, in denen wir sie hier vorführen. Meine Schwester Annelie, links, und ich vor dem Giebel unseres Elternhauses in Konikow, Hinterpommern.

Der brennende Lichterbaum, buntgeschmückt, reichte vom Boden bis zur Decke. Und darunter lagen mit glänzendem Papier verpackte Pakete und Päckchen. Doch dafür hatte ich keinen Blick. Ich suchte die Puppen unter dem Baum und sah sie nicht.

Tiefes Erschrecken erfasste mich. Kaum gelang es mir, mein Gedichtchen aufzusagen. Dann durften wir die Geschenke auspacken. Ganz ver-

steckt unter buntem Papier fand ich, was ich so sehnsüchtig gesucht hatte. Ich schloß meine Susi in die Arme, um sie den ganzen Abend nicht wieder loszulassen.

Unsere Eltern sahen uns lächelnd zu. Heute denke ich, dass sie aufmerksam beobachtet haben, ob wir richtig überrascht waren. Die zufällige Entdeckung der Puppen im Schrank blieb unser Geheimnis.



Entnommen aus dem Buch
**Unvergessene Weihnachten,
Band 3**

Erinnerungen aus guten und
aus schlechten Jahren.
1914–1961

192 Seiten mit vielen
Abbildungen, Ortsregister.
Zeitgut Verlag, Berlin.
ISBN: 3-86614-122-X,
EURO 4,90

www.zeitgut.com

Träger im VPK: Vielfältige Angebote, qualitätsorientierte Leistungen

Kindertageseinrichtung „Schweriner Seefahrer“ in Lübstorf/Mecklenburg-Vorpommern

Petra Sattler

Gerade ist Kinderkonferenz bei einer Gruppe der „Schweriner Seefahrer“. Die Kinder überlegen gemeinsam, wie die Wochengestaltung aussehen soll. Die Kindertagesstätte liegt dort, wo andere Urlaub machen. Am Rande der kleinen Gemeinde Lübstorf in Mecklenburg-Vorpommern. Fußläufig zum Schweriner See und gleichzeitig in den nahegelegenen Wald. „Die beiden Häuser, die zur Einrichtung gehören, bieten insgesamt knapp 200 Kindern Platz. Und das bei Bedarf von sechs Uhr morgens bis 18 Uhr abends“, erzählt Betriebsleiterin Susanne Hacker. Im Haupthaus sind bis zu 36 Krippenkinder zwischen drei Monaten und drei Jahren untergebracht, im Kindergarten finden 75 Kinder Raum zum Spielen und Toben. Im Dorf kern ist der angegliederte Hort angesiedelt, den rund 75 weitere Kinder besuchen. Träger der Einrichtung sind die SV-Group Deutschland (ein Schweizer Catering-Konzern) und die AHG Klinik Schweriner See. Die psychosomatische Fachklinik ermöglicht Eltern hier eine Therapie,



Foto: Privat

während die Kinder in dieser Zeit die „Schweriner Seefahrer“ besuchen. Wurde 2009 bei der Eröffnung der Kindertagesstätte noch eine separate Gruppe mit eigenen Betreuern eingerichtet, so hat das Team diese Trennung inzwischen längst aufgehoben. „Für die Kinder, die immer da sind, für die Patientenkinder und für uns als Team ein echter Gewinn“ ist sich Maria Schiemann, die stellvertretende Kindergartenleiterin, sicher. Auch wenn viele der Kinder ein schwieriges Stück Lebensgeschichte mitbringen und manchmal soziale oder geistige Defizite aufweisen, so profitieren dennoch alle Sei-

ten von der Integration. Für die Kinder aus Lübstorf gehört es zum Alltag, dass neue Kinder für einen begrenzten Zeitraum dazu kommen und damit auch die Gruppendynamik am Laufen halten und die Patientenkinder erleben ein Stück Normalität. Seit August dieses Jahres hat die Einrichtung ihr integratives Angebot erweitert. Vier Kinder mit geistigen Defiziten leben, spielen und lernen gemeinsam mit 11

Regelkindern in einer Gruppe, die von einer Erzieherin und einer Heilpädagogin betreut wird. Dementsprechend arbeiten die Erzieherinnen und Erzieher der „Schweriner Seefahrer“ situationsorientiert. Die Mischung aus Patientenkindern, Regelkindern und der integrativen Gruppe macht ein anderes Arbeiten auch fast nicht möglich. Wald und Wasser – die idyllische Landschaft lockt natürlich magisch nach draußen. Rausgehen, so oft wie möglich ist deshalb einer der Schwerpunkte. Viele der rund 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine Weiterbildung zur Arbeit mit den fünf Säulen

len von Sebastian Kneipp absolviert. Das Konzept des Priesters und Therapeuten legt seinen Fokus auf das Gesundheitsbewusstsein. Gesunde Ernährung, Kräuterkunde, Wasser, Bewegung und Ordnung sind die fünf Teilbereiche, die hier aufgegriffen werden. In einem eigenen Waldareal können die Kinder Höhlen bauen, Wassertreten und „Berge rutschen“. „Für unsere Kinder ein echter Anziehungspunkt: Matschhosen an und dann im schönsten Dreck den Berg runterrutschen“ erzählt Maria Schiemann lachend. In der eigenen Kinderküche werden die Dinge verarbeitet, die man von drau-

Konzept von Sebastian Kneipp

ßen mitbringt. Aus den Kräutern wird Tee gekocht, die gemeinsam mit dem Bauern vor Ort geernteten Äpfel zu Mus weiterverarbeitet. Der enge

Austausch mit den Einwohnern ist den Erzieherinnen wichtig. Mal gehen die Kinder zum Schäfer, mal wird getöpft oder in der örtlichen Gärtnerei mit angepackt oder die Klinik-Sauna genutzt. Auch generationsübergreifende Elemente gehören zum Angebot. In den vergangenen Jahren ist eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Mehrgenerationenhaus entstanden. Viele

kommen als Lesepaten vorbei, es gab bereits ein gemeinsames Chorprojekt und Filmnachmittage. Damit gerade die Kleinsten gut in der Einrichtung starten bietet Maria Schiemann einmal pro Woche eine Krabbelgruppe an. Ein offenes Angebot für alle Lübstorfer Eltern und in der Regel für die Kleinen der erste Kontakt mit dem Kindergarten, den sie später besuchen. „So kennen die

Kinder bereits die Räume, die Gesichter, die Angebote und der Übergang geschieht fließend“ erklärt die Erzieherin. Auf die Einbindung der Eltern auch über die Eingewöhnungsphase hinaus legt das Team dabei großen Wert, aber auch Kinder- und Mitarbeitermitbestimmung sind ein Thema. „Uns ist wichtig, dass jeder einzelne in seinem Bereich selbst Verantwortung übernimmt“ betont Susanne Hacker. Ach, übrigens: Gerade ist im großen Raum die Kinderkonferenz zu Ende gegangen. Der nahezu einstimmige Beschluss: ab an den See!



Foto: Privat



Foto: Privat

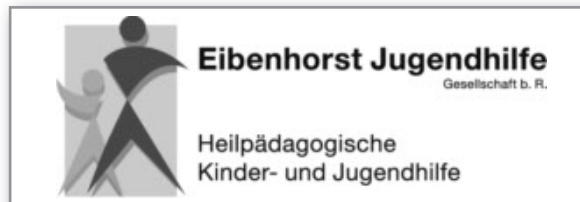
Wege sehen, Wege gehen

Petra Sattler

„Wir bilden einen Schwimmring um das Kind, so dass ihm trotzdem die Freiheit bleibt, sich zu bewegen“ – es ist ein stimmiges Bild, das Geschäftsführer und Einrichtungsleiter Uwe Juraschek nutzt, um den Grundgedanken der „Eibenhorst Jugendhilfe“ aufzuzeichnen. Ziel der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im niedersächsischen Westerstede ist es, individuelle Konzepte für Kinder und Jugendliche mit heilpädagogischem Erziehungshilfebedarf zu entwickeln. Oder in Jurascheks Worten: „Den Schlüssel zum Inneren des Kindes zu suchen, die Ressourcen und Stärken zu erkennen und dann Maßnahmen einzuleiten“. „Wege sehen – Wege gehen“, heißt deshalb auch der Leitsatz der Einrichtung. „Ein sicherer äußerer Halt bestimmt den inneren Halt und genau diesen sicherzustellen fühlt sich unsere Einrichtung, als ein aushaltbares stabiles System, verpflichtet“, so Juraschek weiter.

In diesem Jahr feierte die Einrichtung ihr 25. Bestehen und kann auf eine echte Erfolgsgeschichte zurückblicken. Starteten der 60-jährige und seine Frau Sabine als Einrichtungsleiterin 1988 als sehr kleine Einrichtung, so werden heute insgesamt 90 Kinder und Jugendliche ab vier Jahren betreut. Auch Tochter und Schwiegersohn sind mittlerweile in die Geschäftsführung eingestiegen, insgesamt bilden rund 100 Mitarbeiter das Team. Wichtige Bausteine der Gesamtkonzeption sind neben dem Gründungshaus die sieben dezentralen Kinderhäuser und vier familiären Außenstellen, die alle in einem Um-

kreis von 15 Kilometern angesiedelt sind. Hier leben die Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit Mitarbeitern und deren Familien in ganz unterschiedlichen Konstellationen. Dabei ist eine Eins-zu-Eins-Betreuung möglich, in anderen Fällen leben bis zu zehn Kinder in einer Ge-



meinschaft. Der durchschnittliche Betreuungsschlüssel liegt bei 1 zu 1,6. Schwerpunkt ist die Arbeit mit frühtraumatisierten Kindern. Das eigene heilpädagogische Zentrum bietet Räume für die unterstützenden individuellen, heilpädagogischen, diagnostischen und psychotherapeuti-

schen Hilfen und für die Elternarbeit und Elternschule. Viel Wert wird auf den sportlichen Bereich gelegt. Auf den fünf Hektar Fläche des Gründungshauses ist dafür jede Menge Platz vorhanden. Gerade das therapeutische Reiten und die Pferdeversorgung werden dabei von den Kindern begeistert angenommen. Und natürlich das Basketball- und Fußballspielen. Die Schule ist Partner des Oldenburger Bundesligisten EWE Baskets und seit 2009 ist die Eibenhorst Jugendhilfe „100 Prozent“-Partner des SV Werder Bremen. Als bundesweiter Vorreiter hat der Bundesligaverein die Kooperation mit rund 100 Einrichtungen ins Leben gerufen. „Erst letzte Woche waren wir mit zwanzig Kindern im Stadion“ erzählt Juraschek. Ein ganz besonderes Highlight durften die Kinder beim Champions-League-Heimspiel gegen



Foto: Privat



Foto: Privat

Genua erleben – und vor laufenden Kameras mit ihren Idolen ins Stadion einlaufen. „Dafür bieten wir mit unserem Fachwissen für andere Partner Schulungen an, ein Geben und Nehmen also.“

Die Kinderhäuser bilden gemeinsam mit dem Heilpädagogischen Zentrum, der integrativen Tagesbetreuung und der Eibenhorst Schule ein enges Netzwerk, das nur wenig auf externe Hilfen angewiesen ist, aber absolute Transparenz nach außen lebt. In die Schule sind externe Schüler integriert, schließlich soll keine

Therapeutische Maßnahmen als Teil des Alltags

Monokultur entstehen, sondern die Kinder sich als Teil der Gesellschaft begreifen. Auch sonst erleben die Kinder die therapeutischen Maßnahmen als Teil ihres Alltags – und nicht als etwas Besonderes. Miteinander leben kann nur der, der Miteinander auch erlebt hat. Damit die Kinder lernen, sich auch in große Gruppen einzufügen, gibt es in den Ferien immer wieder Freizeitan-

gebote für die gesamte Einrichtung. So gehen alle gemeinsam auf Ski- und Wanderfreizeiten. Für ein gutes Miteinander spielt Partizipation eine Schlüsselrolle. Einmal im Jahr steht eine Woche komplett unter dem Thema „Beteiligung (er)-leben“, darüber hinaus lernen die Kinder in Kinder- und Jugendbeiräten eine demokratische Grundhaltung kennen. Natürlich gibt das Raum für Diskussionen. „Mitbestimmung zulassen heißt auch die Angst nehmen, Macht zu verlieren“ ist sich Juraschek sicher. Der „Schwimmring“ der Eibenhorst Jugendhilfe scheint zu funktionieren. Die regelmäßigen Evaluationen zeigen, dass im Blick auf die Wirkung ihrer Förderung und Hilfen, die Einrichtung im Vergleich mit andern überdurchschnittlich gut abschneidet. Durchschnittlich drei Jahre bleiben die Kinder und Jugendlichen in Westerstede aber auch darüber hinaus leben dort Jugendliche, die dort groß werden und ihre Schul- oder Berufsausbildung beenden. Und dann? Haben sie das „Schwimmen“ gelernt!

Weitere Informationen unter www.eibenhorst.de

Aus dem VPK

Kinder wachsen über sich hinaus

Tänze, Musik und Sketche:
Frühlingsfest des
Kinderheims Leisel

Zwei Erzieherinnen, die am Ende ihrer Ausbildung im Rahmen des Anerkennungsjahres ein Projekt durchführen sollten, schlossen sich zusammen, um eine kleine Gala mit den Kindern einzuüben, die vor ErzieherInnen und Eltern dargeboten werden sollte. Es sollte eine kleine, interne Vorführung werden. Die Aufgabe der beiden Anerkennungspraktikantinnen war klar definiert: sie sollten den Kindern nichts vorgeben, sondern einen Rahmen bieten und sie fördern und führen. Den Prozess selber sollten die Kinder bestimmen.

Aber niemand hatte mit diesem Engagement der Kinder und Jugendlichen des Kinderheims in Leisel gerechnet und war auf die Kraft, die den Erwachsenen entgegenbrachte, vorbereitet. Alle Kinder wollten

mitmachen. Alle Kinder hatten Ideen und nahmen die Ideen der Anderen mit Begeisterung auf. Aus den ursprünglich etwa 4 wurden 13 Programmpunkte.

Den Kindern wurde schnell klar: Wenn Sie all Ihre Ideen umsetzen wollten, würde der Freizeitraum des Kinderheims nicht ausreichen. Sie machten sich deshalb auf den Weg herauszufinden, wer über die Vermietung der Festhalle des Dorfes zu bestimmen hatte, die eine große Bühne hat.

**Weil der Freizeit-
raum zu klein war,
wurde Festhalle
angemietet**

Die Begeisterung und Energie der Kinder und Jugendlichen schwappte auf BewohnerInnen des Dorfes über. Überall, wo die Kinder um Hilfe baten, bekamen sie Unterstützung. Das wiederum bestärkte sie und die Welle wuchs immer weiter.



Foto: Privat

Der dritte Anerkennungspraktikant der Einrichtung hatte ein handwerkliches Projekt mit den Jungen seiner Gruppe geplant. Da sich alle Konzentration der Kinder inzwischen auf das Ziel der Aufführung richtete, plante er sein Projekt um und gestal-

Kurzfristige Projekt- umgestaltung

tete mit den Kindern statt einer Hütte auf dem Grundstück das Bühnenbild und eine Blackbox, die für eine Tanzgruppe mit Blacklight gebraucht wurde.

Inzwischen waren alle MitarbeiterInnen des Kinderheims in die Vorbereitungen eingebunden. Alle waren angesteckt und beseelt von dem, was die Kinder da auf die Beine stellten und die Kinder verbrachten die meiste Zeit ihrer Freizeit mit Proben und Vorbereitungen.

Die Kinder erstellten eine Gästeliste mit Familie, FreundInnen, LehrerInnen, ehemalige BewohnerInnen und MitarbeiterInnen. Außerdem wollten sie sich gerne im Dorf präsentieren und alle Leiseler einladen. Es wurden Einladungen verschickt und die Zeitung informiert.

Aus dem Dorf kam weitere Unterstützung, um die inzwischen benötigte Technik einzubauen.

Dann war es endlich soweit. Aus der ursprünglich kleinen Aufführung war ein Frühlingsfest geworden. Bei herrlichem Wetter folgten über 200 Besucher der Einladung und waren begeistert. Unterstützt durch professionelle Licht- und Tontechnik zeigten die Kinder ihr Können.



Foto: Privat

Fachforum „Soziales Unternehmertum und Qualitäts- standards“ in Hessen

Am 31.10.13 veranstaltete der VPK Landesverband Hessen ein Fachforum zum Thema Soziales Unternehmertum und Qualitätsstandards.

Die Veranstaltung in Frankfurt am Main richtete sich an soziale Unternehmerinnen und Unternehmer in Hessen. Sie diskutierten die Frage, wie sich soziales Unternehmertum und der Anspruch an Qualität der Leistungserbringung verbinden lassen. Dabei standen auch die Rolle privater Träger in der öffentlichen Daseinsvorsorge und die notwendigen Rahmenbedingungen für soziale Unternehmen im Mittelpunkt.

Im zweiten Teil der Veranstaltung lag der Fokus auf der Innovationskraft, Transparenz und Messbarkeit von Ergebnissen und Wirkungen. Nachdem die Prozesse der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von zwei Kita-Trägern exemplarisch dargestellt wurden, diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch die Rolle des VPK bei der Zertifizierung von Qualitätsmanagement und bei der Gestaltung staatlicher Rahmenbedingungen, die flexible, innovative und nachhaltige soziale Dienstleistungen mit hoher Qualität fördern.

Robert Kühn

Ein Highlight war wie immer die „Black Smiles“, die Band des Kinderheims. Von Sido bis Klassiker wie „Somewhere over the Rainbow“ wurde in wechselnder Besetzung performed. Manch ein Besucher musste erst davon überzeugt werden, dass die Musik auf der Bühne tatsächlich live und handgemacht ist und nicht vom Band kommt.

Es wurden Sketche aufgeführt und getanzt. Es gab berührende Auftritte, wie zum Beispiel einen Lichter- und einen Tüchertanz, bei dem die

Kinder nicht einer einstudierten Choreographie folgten, sondern sich im Wechsel gegenseitig führten und folgten.

Weitere Highlights waren der Tanz in der Blackbox und die Trommelgruppe, die zwei Auftritte hatte.

Die Veranstaltung war ein voller Erfolg, besonders daran gemessen, wie gestärkt die Kinder hieraus hervorgehen.

Svenja Simon

Mitteilungen / Informationen

Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe / AGJ

I. Vorbemerkung

Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Welche Voraussetzungen und Bedingungen bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe für ein inklusives Leistungssystem notwendig sind, erschöpft sich nicht in einer Debatte zur Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen. Der Abbau der bisherigen Zuständigkeitsaufspaltung und der dadurch bedingten Segregation von Kindern und Jugendlichen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung oder Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer oder ohne Behinderung in zwei verschiedene Leistungssysteme erscheint jedoch wichtiger denn je, auch als wichtiger Schritt zur Verwirklichung des Inklusionsleitgedankens. Bewirken doch bislang die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe eher exkludierende Effekte.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ spricht sich daher für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen aus (siehe bereits Positionspapier der AGJ,

2011)¹ und greift in der vorliegenden Stellungnahme die zentralen Aspekte der aktuellen Debatte zur Gesamtzuständigkeit sowie die Ergebnisse und Empfehlungen der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ auf.

II. Umsetzung einer Gesamtzuständigkeit im System der Kinder- und Jugendhilfe

Ziel einer Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen im System der Kinder- und Jugendhilfe muss das Angebot von bedarfsgerechten, individuellen und passgenauen Leistungen sein, um eine aktive, uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen und dazu zu befähigen. Neben einer dafür notwendigen Haltung und Bereitschaft aller beteiligten Akteure müssen gesetzliche Regelungen die Grundlage bilden.

1. Einführung eines neuen Leistungstatbestandes „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe, einen neuen Leistungstatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ im SGB VIII einzuführen, wird positiv bewertet und sollte weiter diskutiert werden. Mit diesem Vorschlag geht für die Kinder- und Jugendhilfe die Herausforderung einher, Leistungstatbestände zu interpretieren, die einer Harmonisierung bedürfen und auch unter dem Aspekt der Identität sowie deren Veränderung zu diskutieren sind.

¹ Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vom 24./25. November 2011 zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen

Ziel einer Zusammenführung der Leistungen Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII ist, nicht mehr zwischen einem erzieherischen und einem behinderungsbedingten Hilfebedarf zu unterscheiden. Vielmehr kann die Vereinheitlichung der verschiedenen Leistungstatbestände eine Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung befördern und ihre Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten verbessern. Insbesondere wird der ganzheitliche Blick auf die Entwicklung und Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen befördert.

Im Hinblick auf die Systematik und Struktur des neuen Leistungstatbestandes ist zu empfehlen, die Tatbestandsvoraussetzungen je differenziert nach dem erzieherischen Bedarf, dem Bedarf wegen einer seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung für die Leistungsansprüche zu beschreiben.

Bei den Rechtsfolgen ist zu begrüßen, dass auch die Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe eine ganzheitliche Perspektive einnehmen und jenseits von einer Behinderung oder deren Grad die Entwicklung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern können. Auch die AGJ empfiehlt, hierbei an dem Modell eines teiloffenen Leistungskatalogs festzuhalten, wie ihn bspw. §§ 27 ff. SGB VIII und § 54 Abs. 1 SGB XII kennen.

2. Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung im SGB VIII ist für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung (Personensorgeberechtigte als Anspruchsberechtigte) und

der Eingliederungshilfe (Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte) unterschiedlich geregelt. Der neue Leistungstatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ soll sich nach Empfehlung der Arbeitsgruppe (nur noch) einheitlich an Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte richten. Kinder und Jugendliche sind immer auch Adressatinnen und Adressaten der Leistungen und daher ist zu begrüßen, dass ihnen eine eigene Anspruchsinhaberschaft eingeräumt wird.

Aber neben diesem eigenständigen Recht der Kinder und Jugendlichen auf „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ haben in jedem Fall auch die Eltern Bedarf nach Unterstützung bei der Förderung der Entwicklung und Teilhabe ihres Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention fordert die Mitgliedstaaten ausdrücklich auf, die Eltern und andere Personensorgeberechtigte bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen (Art. 18 Abs. 2 UN-KRK). Daher sollte auch im Rahmen des neuen Leistungstatbestandes sichergestellt sein, dass den Personensorgeberechtigten die bislang gesetzlich geregelten Leistungen auch weiterhin – nicht nur als Anspruch ihrer Kinder, sondern auch als Leistung für sie – zur Verfügung stehen.

3. Bestimmung des Leistungsberechtigten Personenkreises anhand des Wesentlichkeitskriteriums

Der Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe ist nach § 53 SGB XII und der dazugehörigen Eingliederungshilfe-Verordnung mit einem Wesentlichkeitskriterium verbunden. Nur diejenigen Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder davon bedroht sind, können einen Leistungsanspruch auf Einglie-

derungshilfe nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII geltend machen. Für eine nicht wesentliche Behinderung verbleibt es nach § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII bei einer Ermessensleistung. Keine Rolle spielt bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung, ob und mit welchen Anteilen sich diese bei einer Mehrfachbehinderung aus einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ergibt.

Einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB VIII haben Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dadurch beeinträchtigt ist (§ 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII). Damit wird auch in der Kinder- und Jugendhilfe der zweigeteilte Begriff der Behinderung als Leistungsvoraussetzung verwendet, jedoch nicht mit dem Merkmal „wesentlich“ verknüpft.

Gegen eine weitere Anwendung des Wesentlichkeitskriteriums im Rahmen des neuen Leistungstatbestandes „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung spricht, dass somit auch weiterhin eine problematische Differenzierung zwischen geistiger und seelischer Behinderung notwendig wäre, die dem Ziel der Normalisierung zuwider liefe. Zudem ist dies insbesondere bei jungen Kindern abzulehnen, da in dieser Lebensphase eine Differenzierung kaum möglich ist und eine frühzeitige „Zuordnung und damit Manifestierung“ der geistigen Behinderung vermieden werden sollte.

Bei einem einheitlichen Leistungstatbestand der Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe sind die Schwel-

len für den Hilfebedarf sowohl im Hinblick auf die Entwicklung als auch die Teilhabebeeinträchtigungen neu zu definieren. Schon heute werden die Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII oder die Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 SGB VIII nur bei tatsächlichem Vorliegen eines Bedarfs an Unterstützung durch öffentliche Hilfen gewährt. Die AGJ vermag daher nicht zu erkennen, weshalb trotz dieser Schwellen bei einem Wegfall des Wesentlichkeitskriteriums bei Teilhabebeeinträchtigungen wegen geistiger und/oder körperlicher Behinderung dies zu einer Ausweitung der Ansprüche im Vergleich zur derzeitigen Leistungsgewährungspraxis nach SGB XII führen würde.

4. Anwendbarkeit des SGB IX

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX). Auf die Gewährung von Eingliederungshilfe wegen (drohender) seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII sind die Verfahrensvorgaben des SGB IX daher anwendbar. Dies gilt nicht für den Bereich der Hilfen zu Erziehung.

Im Hinblick auf eine Zusammenführung der Eingliederungshilfen im System der Kinder- und Jugendhilfe ist daher zu klären, inwieweit die Regelungen des SGB IX weiterhin bzw. erstmalig Anwendung finden sollen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Gesamtzuständigkeit eines Leistungssystems nicht nur Zuständigkeitsstreitigkeiten aufgelöst, sondern auch insgesamt eine Verbesserung des Leistungsangebotes einschließlich einer Vereinfachung des Verfahrens angestrebt werden muss. Die AGJ empfiehlt daher, das SGB IX nicht pauschal für anwendbar zu erklären, sondern gezielt einzelne Inhalte.

a. Zuständigkeits- und**Fristenregelung des § 14 SGB IX**

Ein besonderer Anwendungsbereich des § 14 SGB IX bei der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung ist die Zuständigkeitsklärung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe (Rehabilitationsträger i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 SGB IX). Dieser würde bei einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe entfallen. Die Schnittstellen etwa zu den Kranken- und Pflegeversicherungen, zur Bundesagentur für Arbeit oder zu den Versorgungsämtern blieben erhalten und damit auch die Notwendigkeit einer geeigneten Fristenregelung für diese Zuständigkeitsklärung. Insbesondere die Schnittstelle zur Gesundheitshilfe im Bereich der Frühförderung bedarf weiterer Aufmerksamkeit.

Die in § 14 SGB IX genannten Fristen haben eine beschleunigte Zuständigkeitsklärung und Leistungserbringung zum Ziel. Etwaige Zuständigkeitsfragen und die damit verbundene Verzögerung des Leistungsbeginns zum Nachteil der Adressatinnen und Adressaten sollen somit vermieden werden. In der Kinder- und Jugendhilfe hingegen ist die Feststellung des konkreten Hilfebedarfs bzw. die Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe prozessorientiert. Im Mittelpunkt stehen eine Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten sowie ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zur Ermittlung der geeigneten und erforderlichen Hilfe, so dass die bisherige starre, formale Fristenregelung vor dem Hintergrund des partizipativen Entstehensprozesses der Hilfen, wie er in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII angelegt ist, nicht sinnvoll erscheint.

Allerdings sind die Konstellationen und Bedarfe, an denen zu den ver-

bleibenden Leistungssystemen Abgrenzungsfragen bleiben, so abgegrenzt, dass eine zügige Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX auch weiterhin Vorteile bieten könnte. Dies ist jedoch anhand der einschlägigen Bedarfskonstellationen und anhand der an der Zuständigkeitsklärung beteiligten Leistungsträger differenziert zu untersuchen, um zu prüfen, ob an der Anwendbarkeit des § 14 SGB IX insgesamt festgehalten werden sollte. Eine nur partielle Anwendbarkeit im Rahmen des neuen Leistungstatbestandes sollte in jedem Fall vermieden werden, denn dann wären die Vorteile des einheitlichen Leistungstatbestands nahezu vollständig wieder verloren gegangen und für die Kinder und Jugendlichen müssten zu einem frühen Zeitpunkt und zügig erneut verschiedene Zuständigkeiten gefunden werden.

b. Persönliches Budget

Das Persönliche Budget – bis 1.1.2008 mehrere Jahre modellhaft erprobt – ist nach den Regelungen des SGB IX (§ 17 SGB IX) als Leistung zur Teilhabe zu gewähren, worauf die Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch haben (§ 159 Abs. 5 SGB IX). Ziel dieser Form der Leistungsgewährung ist es, den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Das Persönliche Budget wird in der Regel als Geldleistung gewährt bzw. kann auch in Form von Gutscheinen erbracht werden. Es ermöglicht den Leistungsberechtigten, die erforderlichen Leistungen selbst zu bestimmen und einzukaufen und stellt damit eine besondere Ausprägung des Wunsch- und Wahlrechts dar. Das Bewilligungsverfahren wird neben § 17 Abs. 4 SGB IX durch die Budgetverordnung geregelt. Sie sieht ein Bedarfsfeststellungsverfahren vor, woran sich der Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen den beauftragten Trägern und den Leistungsbe-

rechtigten über die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie über die Qualitätssicherung anschließt (§ 4 BudgetV).

Auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Leistungsgewährung des Persönlichen Budgets verpflichtet (§ 35a Abs. 3 SGB VIII, §§ 53 Abs. 4, 57 SGB XII, § 17 SGB IX). Für die derzeitigen Hilfen zur Erziehung besteht kein Anspruch auf ein persönliches Budget. Es ist zu diskutieren, ob der behinderungsbedingte Bedarf weiterhin Voraussetzung für die Gewährung eines persönlichen Budgets sein soll oder ob und wenn ja, inwieweit und für welche Hilfebedarfe eine Ausweitung des Anwendungsbereichs sinnvoll erscheint und ob den kinder- und jugendspezifischen Belangen damit Rechnung getragen werden kann.

5. Altersgrenze für den Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

Als Altersgrenze für den Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe zur Sozialhilfe kommt die Altersspanne von 18 bis 21 Jahren in Betracht. Bei einem Wechsel von einem in das andere Leistungssystem sollte ein reibungsloser Übergang im Vordergrund stehen, der sich insbesondere an dem Entwicklungsstand und dem Hilfebedarf der betroffenen Person orientiert. Die Kontinuität des Hilfeprozesses für den jungen Menschen ist hierbei von besonderer Bedeutung. Die AGJ empfiehlt eine Orientierung an der Pflicht zur Fortführung der bisherigen Leistungen bei Zuständigkeitswechsel, wie sie seit dem Bundeskinderschutzgesetz für die Pflegekinderhilfe gilt (§ 37 Abs. 2a SGB VIII). Eine Änderung der bisherigen Leistungsgewährung

ist danach nur und erst dann zulässig, wenn sich der Bedarf ändert.

6. Kostenbeteiligung

Derzeit divergieren die Regelungen zur Kostenbeteiligung für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und für die Gewährung von Leistungen nach SGB VIII erheblich. Teilweise fällt die Kostenbeteiligung in der Sozialhilfe höher aus oder ist – anders als im SGB VIII – überhaupt möglich (z.B. bei ambulanten Leistungen), teilweise sind die Kostenbeiträge nach SGB VIII höher als diejenigen im SGB XII. Die Ungleichbehandlung ist schon nach derzeitiger Rechtslage verfassungsrechtlich bedenklich (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG). Spätestens bei einer Gesamtzuständigkeit bedarf es daher eines einheitlichen Systems der Kostenheranziehung. Hierbei wird zu diskutieren sein, ob

- Ausgangspunkt für die Bemessung der Höhe die Eltern-Kind-Verantwortung ist, was bei einer außerfamiliären Unterbringung eine Orientierung an den Beträgen erforderlich macht, die Eltern als Unterhalt für ihr – behindertes oder nicht behindertes – Kind zahlen müssen, wenn es nicht mit ihnen zusammenlebt, oder ob
- die Behinderung per se und unabhängig von tatsächlichem Mehraufwand, der in jedem Fall zu berücksichtigen wäre, als besondere Belastung der Eltern angesehen wird und daher die Eltern zu einem niedrigeren Betrag an den Kosten beteiligt.

Die AGJ plädiert dafür, auch bei einer Gesamtzuständigkeit für ambulante Leistungen weiterhin keine Kostenbeiträge zu erheben.

7. Hilfe- und Teilhabeplanverfahren

Die Weiterentwicklung des bisherigen Hilfeplanverfahrens der Kinder-

und Jugendhilfe zu einer Hilfe- und Teilhabeplanung bezogen auf den neuen Leistungstatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ ist bei der Zusammenführung der Leistungsadressaten im System der Kinder- und Jugendhilfe konsequent und notwendig. Im Mittelpunkt muss auch hier weiterhin die Partizipation der Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen als eines der zentralen Elemente im Hilfeplanungsprozess stehen.

Die sozialpädagogische Hilfeplanung und Hilfeprozesssteuerung der Kinder- und Jugendhilfe in § 36 SGB VIII sollte hierbei als Vorbild dienen und das multiprofessionelle Zusammenwirken mit den weiteren medizinischen Gutachterinnen und Gutachtern sowie behandelnden Ärztinnen und Ärzten vergleichbar der verbindlichen Einbeziehung der kinder- und jugendpsychiatrischen Expertise regeln (vgl. § 35a Abs. 1a, § 36 Abs. 3 SGB VIII).

III. Ausblick

Die Leistungsangebote aus einer Hand unter dem Dach des SGB VIII im Rahmen einer Gesamtzuständigkeit bieten allen jungen Menschen, unabhängig einer Behinderung oder der Art der Behinderung, verbesserte und umfassende Teilhabe-, Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten. Herausforderungen für die Umsetzung dieser Gesamtzuständigkeit werden sich vor allem aus den damit verbundenen organisatorischen, personellen und teilweise auch finanziellen Konsequenzen ergeben. In den Ländern, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII für junge Menschen noch teilweise landesfinanziert sind, ist den Kommunen durch die Länder ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu gewähren. Aktuell diskutiert wird die Umsetzung einer Ein-

gliederungshilfe reform mit der Einführung eines Bundesleistungsgesetzes. Ziel der Reform ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe herauszulösen, um die Rechte und Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu stärken. Die Eingliederungshilfe soll daher von einem institutsbezogenen zu einem personenzentrierten Unterstützungssystem umgestaltet werden. Daneben wird die Entlastung der Länder und Kommunen angestrebt, die auf steigende Fallzahlen und Ausgaben für Leistungen für Menschen mit Behinderung hinweisen. Im Mittelpunkt des Bundesleistungsgesetzes soll eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe stehen.

Werden die Bestrebungen der Eingliederungshilfe reform in der nächsten Legislaturperiode konkretisiert, muss mit Blick auf die Umsetzung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe die Verantwortung des Bundes zur Mitfinanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche – dann im System des SGB VIII – mitberücksichtigt werden. Darüber hinaus darf die Umsetzung der Gesamtzuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe nicht allein auf die Diskussion zu einem neuen Leistungstatbestand bzw. einer Neugestaltung der Rechtsansprüche reduziert werden. Vielmehr bedarf es für die gesamte Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe einer konzeptionellen Weiterentwicklung und vor allem inklusiven Ausgestaltung des Leistungsangebotes mit der entsprechenden Haltung und Qualifizierung der Beteiligten.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 25. September 2013

Kita-Qualität war Schwerpunktthema bei „Invest in Future“

Über 350 Fachleute aus dem gesamten Bundesgebiet reisten zum Zukunftskongress für Betreuung und Bildung „Invest in Future“ Mitte Oktober nach Stuttgart. Dort diskutierten sie die Frage, wie die Qualität in Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiter zu entwickeln sei. Das Thema stellt Politik, Träger, Kita-Leitungen und ihre Teams gleichermaßen vor Herausforderungen.

Stuttgart, 24. Oktober 2013 – „Kinderbetreuung in Deutschland hat sich grundlegend verändert – nicht zuletzt durch die Einführung von Bildungsplänen, zunehmender Ganztagsbetreuung sowie dem Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kita oder bei einer Kindertagespflegeperson ab dem ersten Geburtstag. Die Rahmenbedingungen sind jedoch gleich geblieben. Damit Kitas qualitativ hochwertige Arbeit leisten können, die den Anforderungen der Bildungspläne entspricht, benötigen wir Veränderungen“, betonte Waltraud Weegmann, Geschäftsführerin der Konzept-e für Bildung und Betreuung gGmbH, zur Eröffnung des zehnten Zukunftskongresses für Bildung und Betreuung „Invest in Future“ im Oktober 2013 in Stuttgart. Rund 350 Fachleute besuchten die zweitägige, interdisziplinäre Veranstaltung, die sich dem Schwerpunktthema „Masse statt Klasse! Wie sichern wir die Qualität in der Kinderbetreuung?“ widmete. Die Konzept-e für Bildung und Betreuung gGmbH, der Kinde.V. Dachverband sowie die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart (WRS) hatten zu dem Kongress ein-

geladen, der unter der Schirmherrschaft des baden-württembergischen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann stand.

Prof. Thomas Rauschenbach, Direktor des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in München, forderte in seiner Plenumsansprache eine Qualitätsoffensive und identifizierte unter anderem den Personalschlüssel, die Bezahlung sowie die Qualifikation der Beschäftigten in Kitas als zentrale Handlungsfelder für Veränderung.

Der Personalschlüssel ist überall unzureichend

Besonders harsche Kritik übten viele Referentinnen und Referenten an der personellen Ausstattung von Kindertagesstätten. In den östlichen Bundesländern sei der Personalschlüssel besonders ungünstig: „Hier betreut eine Fachkraft rechnerisch 6,34 unter bzw. 11,58 über Dreijährige. Wissenschaftliche Studien legen nahe, dass die Qualität ab einem Verhältnis von eins zu drei für Krippen und eins zu acht für Gruppen mit über dreijährigen Kindern kippt“, berichtete Prof. Susanne Viernickel von der Alice Salomon Hochschule in Berlin, dem diesjährigen Hochschulpartner des Kongresses. Zu bedenken sei außerdem, dass Verfügungs- und durchschnittliche Fehlzeiten bei der Personalausstattung einzurechnen seien. Dies sei momentan nicht üblich. „In keinem Bundesland genügt die aktuelle Personalausstattung den wissenschaftlichen Empfehlungen. Im Osten ist die Situation besonders dramatisch“, erklärte die Expertin. „Dort kann die Kommunikation der Erzieherinnen und Erzieher mit den Kindern oft nur noch aus Anweisungen bestehen“, sagte Norbert Hocke, Vorstandsmitglied in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). „Für individuelle Gespräche

reicht die Personaldecke nicht.“ Damit eine bessere Personalausstattung für die Länder und Kommunen überhaupt finanzierbar sei, forderte Norbert Hocke die Unterstützung des Bundes: „Im Moment ist das verfassungsrechtlich jedoch gar nicht möglich. Wir brauchen daher an dieser Stelle eine Änderung des Grundgesetzes.“

Pädagogische Fachkräfte besser bezahlen

Angesichts deutlich gestiegener Anforderungen an Fachkräfte in Kindertagesstätten war auch die Entlohnung ein Diskussionsthema. „Was eine Grundschullehrkraft netto verdient, bekommt eine Erzieherin bzw. ein Erzieher brutto“, fasste Thomas Rauschenbach die aktuelle Situation zusammen. Dabei sei die Investition in Kitabildung die bildungsökonomisch rentabelste Investition im Bildungssystem. Geld, um die derzeit 500.000 Beschäftigten in der Branche angemessen bezahlen zu können, müsste eigentlich da sei, erklärte Norbert Hocke. „Derzeit investiert die Bundesrepublik 0,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts in den Bereich der Kindertagesbetreuung. In der EU ist jedoch ein Prozent vereinbart.“

Strukturen machen Fachkräfte häufig krank

Wie erste Ergebnisse der Studie „STEGE – Strukturqualität und Erzieher/innengesundheit in Kindertageseinrichtungen“ von Prof. Susanne Viernickel und Prof. Anja Voss von der Alice Salomon Hochschule zeigen, stehen mangelhafte Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz in direktem Zusammenhang mit der Gesundheit der Kita-Fachkräfte. Ein guter Personalschlüssel, mehr gesell-

schaftliche Anerkennung, eine angemessene Bezahlung, Arbeitsplatzsicherheit, feste Pausenzeiten, ausreichend Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit, regelmäßige Teamgespräche und Supervision sowie eine vom Träger gut unterstützte Fortbildungskultur könnten dazu beitragen, die Krankheitsquote zu verringern. „Als Ressourcen am Arbeitsplatz erleben die Erzieherinnen und Erzieher derzeit häufig ein gutes Teamklima, breite Handlungsspielräume sowie die Freude an der direkten Arbeit mit den Kindern“, berichteten die Referentinnen.

Fachkräfteanteil mit akademischer Ausbildung steigern

Wie Thomas Rauschenbach darstellte, ist die Qualifikation des Kita-Personals in den vergangenen vier Jahrzehnten deutlich gestiegen: „1974 lag der Anteil der Beschäftigten ohne Berufsabschluss noch bei 30 Prozent. Seit 2007 macht diese Gruppe nur noch rund sieben Prozent des Kita-Personals aus.“ Die Akademisierung des Berufsfeldes kommt indes nur schleppend voran. Der Anteil der Akademikerinnen und Akademiker stieg von einem Prozent 1974 auf fünf Prozent 2013. „Kitas sind die letzte pädagogische Bastion ohne akademische Grundausrichtung. Damit wird diesem anspruchsvollen Beruf die nötige Professionalisierung und Anerkennung vorenthalten“, kritisierte Iris Nentwig-Gesemann, Professorin an der Alice Salomon Hochschule in Berlin. „Alle Versuche, einschlägig ausgebildete Akademikerinnen und Akademiker für die Arbeit in Kitas zu gewinnen, werden zum Scheitern verurteilt sein, wenn sich die Bezahlung in diesen Bildungsinstitutionen nicht verbessert“, lautete die Einschätzung von Norbert Hocke.

Multiprofessionelle Teams – ein Gewinn?

Kontrovers diskutierten die Fachleute Waltraud Weegmanns Vorschlag, stärker auf multiprofessionelle Teams in Kindertagesstätten zu setzen und dafür auch fachfremdes Personal, zum Beispiel Schreinerinnen oder Gärtner einzustellen. „Wenn wir die Bildungsbereiche aus den Bildungsplänen auf hohem fachlichen Niveau abdecken und den Kindern durch ein möglichst vielfältiges Team unterschiedliche Bildungsimpulse geben wollen, halte ich dieses Vorgehen für eine gute Idee“, sagte Waltraud Weegman. Iris Nentwig-Gesemann und Norbert Hocke sahen jedoch die Gefahr einer

Gefahr der Entwertung der Erzieherinnen- / erzieherausbildung

Deprofessionalisierung sowie einer Entwertung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sowie des früh- bzw. kindheitspädagogischen Studiums.

Verhalten sich männliche Fachkräfte anders als weibliche?

Im Sinne von mehr Vielfalt in Kita-Teams engagierten sich in den vergangenen drei Jahren 16 Träger bundesweit im Projekt des Bundesfamilienministeriums „MEHR Männer in Kitas“, das durch den europäischen Sozialfonds gefördert wird. Eine These, die dabei immer wieder zur Sprache kam: „Männer gehen anders mit Kindern um“. Die Tandem-Studie an der Evangelischen Hochschule Dresden zeigt, dass dies ein Mythos ist. Prof. Holger Brandes berichtete, dass es kaum Unterschiede

zwischen dem professionellen Verhalten von männlichen und weiblichen Fachkräften gäbe.

Einheitliche Standards auch in der Pädagogik

Nicht nur bei den Rahmenbedingungen unter denen frühpädagogische Fachkräfte in den einzelnen Bundesländern arbeiten, sei eine Vereinheitlichung wünschenswert. Auch inhaltlichpädagogisch hielten viele der Referentinnen und Referenten einheitliche Standards für sinnvoll. Referate aus der Schweiz sowie aus Schweden öffneten den Blick für die Situation in anderen europäischen Ländern.

Schweiz: Neues Qualitätslabel setzt Standards

Dr. Kaspar Burger vom Institut Universitaire Kurt Bösch in Sion in der Schweiz berichtete von der aktuellen Einführung eines Qualitätslabels in der Schweiz, wo die familiäre Betreuung von Kindern vor dem Kindergartenentritt durch Eltern oder Großeltern noch häufiger anzutreffen ist als eine Betreuung in Kindertagesstätten. Es sei jedoch ein starker Ausbau des Kita-Angebots zu verzeichnen. Er dürfe nicht auf Kosten der Qualität gehen. „Der Standard, den wir mit dem Qualitätslabel setzen, soll bewährte Praxis nicht verdrängen“, sagte Kaspar Burger. „Er zeichnet vielmehr gute, an kindlichen Bedürfnissen ausgerichtete Praxis aus und gibt dort, wo sie noch nicht erreicht ist, Anstoß für Veränderungen.“ Verpflichtend ist die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren nicht. Da das Label auf die Initiative des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz zurückgeht, hofft Kaspar Burger jedoch auf eine große Nachfrage nach Zertifizierung.

Schweden: Nationaler Kita- Bildungsplan bereits 1998

Eva-Lena Arefäll vom Schwedischen Städte- und Gemeindetag berichtete, dass Schweden bereits 1995 einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab dem ersten Geburtstag eines Kindes festgeschrieben habe. 1998 trat ein nationaler Bildungsplan für die Kindertagesbetreuung in Kraft. „Er geht nicht sehr ins Detail. Er formuliert vielmehr allgemeine Werte und Aufgaben“, erklärte die Referentin. An diese Grundsätze sind alle Träger gebunden. Unabhängige Anbieter von Kinderbetreuung hätten in Schweden eine starke Position. „Wenn sie die nötige Kompetenz dafür mitbringen, können sie unkompliziert Kindertagesstätten eröffnen. Auf eine Zustimmung der jeweiligen Kommune sind sie dabei nicht angewiesen. Bezuschusst werden alle tatsächlich in Anspruch genommenen Plätze. Öffentliche und unabhängige Träger erhalten identische Zuschüsse.“

Was bedeutet pädagogische Qualität?

Qualität in Kindertagesstätten, die überall gleich sei, werde es auch mit einheitlichen Rahmenbedingungen und bundesweit verbindlichen pädagogischen Standards nicht geben, waren sich die Fachleute sicher. Qualität könne nur von den einzelnen Kita-Teams realisiert werden und müsse sich an den Vorstellungen und Rahmenbedingungen vor Ort orientieren, sagte Iris Nentwig-Gesemann.

Standardisierung diskriminiert abweichende Vorstellungen

Professorin Tanja Betz von der Goethe-Universität in Frankfurt hinter-

fragte in ihrem Vortrag den Begriff der Qualität in Kindertagesstätten: „Es entsteht ein Dilemma. Einerseits benötigt die Frühpädagogik eine klare Vorstellung davon, was gute und was schlechte Betreuung, Erziehung und Bildung ist. Andererseits verstärken diese Bewertungen Ungleichheit und existierende Hierarchien. Eine dominante Mehrheit setzt Standards fest, für die es zu-

Bewertungen verstärken Ungleichheit

meist wenig wissenschaftliche Legitimation gibt. Abweichende Vorstellungen werden dadurch diskriminiert.“ Ihr sei es wichtig, bei der Diskussion um Qualität und die Festsetzung von Standards in der Frühpädagogik mit im Blick zu behalten, dass dadurch nicht automatisch alles gut bzw. besser werde. „Es gibt Nebenfolgen, die wir oft nicht bedenken“, sagte sie.

Umgang mit Bildungsvorgaben fordert Kita-Teams heraus

„Wichtig ist, dass Kita-Teams in konstruktiver Auseinandersetzung mit den Bildungsvorgaben und den Vorstellungen der Eltern und des Umfeldes ein gemeinsames Bildungsverständnis im Sinne der Bildungspläne entwickeln und darauf aufbauend ihr eigenes Profil erarbeiten“, erklärte Iris Nentwig-Gesemann. „Dafür brauchen sie gute strukturelle Rahmenbedingungen, fachliche Begleitung und Unterstützung und vor allem muss man ihnen zutrauen, dass sie als Professionelle nicht ‚Ausführerinnen und Ausführer‘ von Vorgaben, sondern Gestalterinnen und Gestalter von optimalen Bildungswelten für Kinder sind“.

Dass dies nicht selbstverständlich ist, zeigte ihre qualitative Studie im Rahmen der Untersuchung „Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung“. „Viele Kita-Leitungen und ihre Teams sehen in den Bildungsplänen einen Anforderungskatalog, den es gewissenhaft abzuarbeiten gilt. Oft verstellt jedoch eine solche schematische Umsetzungsorientierung den Blick auf die Kinder und ihre Bedürfnisse.“ Manche Teams lehnten -unter Verweis auf ihre berufspraktischen Erfahrungen -die in den Bildungsplänen geforderten Methoden, wie die systematische Beobachtung und Dokumentation, auch grundsätzlich als unnötig ab, berichtete Iris Nentwig-Gesemann. Im Rahmen der Studie fand sie jedoch auch Einrichtungen, denen es gut gelungen war, die Bildungspläne für die eigene Arbeit zu adaptieren und so ein neues professionelles Selbstverständnis zu entwickeln.

Auszeichnung: „Deutschlands beste Kitas“

Beispiele für eine solche hohe Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen lieferten die drei mit dem KitaStar 2013 als „Deutschlands beste Kitas“ ausgezeichneten Einrichtungen. Im Rahmen der „Invest in Future“-Abendveranstaltung nahmen die Kitas „Haus für Kinder am Hirzberg“ in Freiburg, Evangelische Kindertagesstätte Saarlouis sowie die Kita „Am See“ in Großbettlingen die Preise entgegen. Ausloberin des KitaStar ist die element-i-Bildungsstiftung, die damit gute Beispiele publik machen und zur Nachahmung anregen will.

*Birgit Hamm
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Konzept-e für Bildung und Soziales
Tel. 07 11/65 69 60-39
birgit.hamm@konzept-e.de*

BMFSFJ Pressemitteilung vom
26.07.2013

Bund stärkt Qualität in Kindertagesstätten

Bundesfamilienministerium
fördert mit „Lernort Praxis“
Qualifizierung von
Erzieherinnen und Erziehern

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für hochwertige Qualität in Kindertageseinrichtungen und damit einhergehend für eine gute Erziehung und Betreuung der Kinder ist eine gute Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher. Dazu leistet das neue Programm „Lernort Praxis“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen wichtigen Beitrag. In den praktischen Ausbildungsphasen werden den angehenden Erzieherinnen und Erziehern erfahrene Praxismentoren zur Seite gestellt. „Erzieherinnen und Erzieher, übernehmen jeden Tag große Verantwortung: Sie kümmern sich um die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder und geben ihnen Nähe, Verlässlichkeit und eine stabile Beziehung“, sagte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kristina Schröder. „Die dafür notwendige Qualifikation erwirbt man nicht allein in der Theorie, sondern vor allem auch in der professionell begleiteten praktischen Erfahrung“, so Kristina Schröder.

Mit dem Programm „Lernort Praxis“ werden angehenden Erzieherinnen und Erziehern qualifizierte Praxismentoren zur Seite gestellt. Sie sollen die Einrichtungen unterstützen und das Personal entlasten, so dass den Fachkräften genügend Raum für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern bleibt. Zudem fördert das neue Programm

die Kooperation zwischen Fach- (hoch)schule und Kita. Es werden ferner Ausbildungsformate unterstützt, die bisher unterrepräsentierte Personengruppen stärker ansprechen - wie Männer, Menschen mit Migrationshintergrund oder berufserfahrene Personen, die sich beruflich umorientieren wollen.

An der Umsetzung beteiligen sich bisher sieben Bundesländer: Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Ab August 2013 können dort insgesamt 76 Praxismentorinnen und Praxismentoren ihre Arbeit aufnehmen und während der dreijährigen Projektlaufzeit die Kitateams unterstützen. Jedes Projekt erhält jährlich 25.000 Euro für eine zusätzliche halbe Stelle und Sachkosten. Insgesamt stellt der Bund acht Millionen Euro zur Verfügung.

Die Stärkung der Qualität der Kindertagesbetreuung und die Gewinnung und Qualifizierung von Fachpersonal sind Teile des 10-Punkte-Programms von Bundesfamilienministerin Kristina Schröder für ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot. Das Programm „Lernort

„Lernort Praxis“ sichert Qualität in Kindertages- einrichtungen

Praxis“ ist ein wichtiger Teil der Anstrengungen des Bundes, um eine gute Qualität in Kindertageseinrichtungen zu sichern.

Nach den Angaben der Bundesländer sollen im Kita-Jahr 2013/2014 voraussichtlich insgesamt rund 810.000 Kita-Plätze zur Verfügung stehen. Der Bund hat den Ausbau der für den Rechtsanspruch zusätzlichen U3-Plätze sowohl finanziell als auch

qualitativ erheblich unterstützt. Mit den beiden Investitionsprogrammen und der Beteiligung an den laufenden Kosten stellt der Bund für den U3-Ausbau bis 2014 insgesamt 5,4 Milliarden Euro zur Verfügung. Auch nach dem 1. August 2013 stellt der Bund sein finanzielles Engagement nicht ein. So können weiterhin Betreuungsplätze mit Bundesgeld gebaut werden. Dafür stehen zum aktuellen Zeitpunkt noch insgesamt 160 Millionen Euro aus den zwei Investitionsprogrammen des Bundes zur Verfügung. Außerdem unterstützt der Bund mit dem Auslaufen der Investitionsphase ab 2015 dauerhaft auch die Qualität der Kinderbetreuung mit jährlich 845 Millionen Euro.

Gemeinsam mit der KfW Bankengruppe hat das Bundesfamilienministerium außerdem ein Förderprogramm für den Ausbau von Kitas aufgelegt, über das Kommunen, kommunale und gemeinnützige Unternehmen, natürliche Personen und andere Investoren, die als Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe bzw. als Tagespflegepersonen gem. § 3 SGB VIII betraut sind, zinsgünstige Darlehen erhalten können. Bislang konnten durch die Förderung rund 11.000 Plätze neu geschaffen und rund 1.000 Plätze gesichert werden. Auch private Antragsteller, insbesondere Tagespflegepersonen, machen von dem Angebot zinsgünstiger Kredite Gebrauch.

Ein weiterer Baustein zum Ausbau des Betreuungsangebotes ist das Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“. Dabei erhalten Arbeitgeber vom Bundesfamilienministerium einen Zuschuss, wenn sie neue, betriebliche Kinderbetreuungsplätze einrichten. Die Förderung wird als Anschub für bis zu zwei Jahre gewährt. Je neu geschaffenem Ganztagsbetreuungsplatz werden 400 Euro pro Monat als Zuschuss zu den

laufenden Betriebskosten gezahlt. Insgesamt können die Unternehmen während des Förderzeitraums eine Unterstützung von 9600 Euro pro Betreuungsplatz erhalten.

In der kommenden Woche wird Bundesfamilienministerin Kristina Schröder sich selbst ein Bild von der Situation in den Kindertageseinrichtungen machen. Dafür besucht sie am Montag, den 29. Juli 2013 zwei Schwerpunkt-Kitas in Schwäbisch Hall und Ulm, am Mittwoch, den 31. Juli 2013 zwei Kitas in Hannover und am Donnerstag, den 1. August 2013 eine Kita in Hamburg und eine Kindertagespflege in Lübeck.

Weitere Informationen zum Thema Kindertagesbetreuung finden Sie unter www.fruehe-chancen.de <<http://www.fruehe-chancen.de>>.

Pressemitteilung
vom 29.07.2013:

2012: Jugendämter führten 107 000 Gefährdungseinschätzungen für Kinder durch

Wiesbaden – Die Jugendämter in Deutschland führten im Jahr 2012 nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) knapp 107 000 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch. Das ist das Ergebnis der erstmals durchgeführten Erhebung über Verfahren gemäß Paragraf 8a Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch

(Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Eine Gefährdungseinschätzung wird vorgenommen, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines/einer Minderjährigen bekannt werden und es sich daraufhin zur Bewertung der Gefährdungslage einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind beziehungsweise Jugendlichen sowie seiner Lebenssituation macht.

Von allen Verfahren bewerteten die Jugendämter 17 000 (16 %) eindeutig als Kindeswohlgefährdungen („akute Kindeswohlgefährdung“). Bei 21 000 Verfahren (20 %) konnte eine Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden („latente Kindeswohlgefährdung“). In 68 000 Fällen (64 %) kamen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Jedoch wurde in jedem zweiten dieser Verfahren ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf durch das Jugendamt festgestellt.

Zwei von drei Kindern (66 %), bei denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorlag, wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf. In 26 % der Fälle und damit bei gut jedem vierten Kind wurden Anzeichen für psychische Misshandlung festgestellt. Ähnlich häufig, nämlich mit einem Anteil von 24 %, wiesen die Kinder Anzeichen für körperliche Misshandlung auf. Anzeichen für sexuelle Gewalt wurden in 5 % der Verfahren festgestellt. Mehrfachnennungen waren möglich.

Verfahren zur Bestimmung von Gefährdungslagen wurden in etwa gleich häufig für Jungen (51 %) und Mädchen (49 %) durchgeführt; dies gilt auch für Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung.

Jedes vierte Kind (25 %), für das ein Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durchgeführt wurde, hatte das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet. Drei- bis fünfjährige Kinder waren zu 20 % von den Verfahren betroffen. Mit 22 % waren Kinder im Grundschulalter (6 bis 9 Jahre) beteiligt und mit 18 % Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren. Für Jugendliche (14 bis 17 Jahre) betrug der Anteil an allen Verfahren 15 %.

Am häufigsten, bei 18 000 Verfahren (17 %), machten Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft das Jugendamt auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam. Bei gut 15 000 Verfahren (14 %) gingen Jugendämter Hinweisen durch Bekannte oder Nachbarn nach, in knapp 14 000 Fällen (13 %) denen von Schulen oder Kindertageseinrichtungen. Gut jeden zehnten Hinweis (11 %) erhielten die Jugendämter anonym.

Hinweise:

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt bei Jugendämtern in Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung geeignete und notwendige Hilfen anzubieten. In allen hier dargestellten Ergebnissen ist Hamburg nicht enthalten. Von dort wurden keine Daten zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie auf den *Internetseiten* des Statistischen Bundesamtes.

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

Bundesfamilienministerin
Schröder zum Kita-Ausbau:

Bund wird auch weiterhin in Qualitätsverbesserung bei der Kinderbetreuung investieren

Bundesfamilienministerin Kristina Schröder ist mit dem Ausbau von Kita-Plätzen zufrieden. Dank des gemeinsamen Einsatzes von Bund, Ländern und Kommunen stehen für das Kita-Jahr 2013/2014 nach Angaben der Länder rund 810 000 Plätze deutschlandweit zur Verfügung. „Das sind 30 000 Plätze mehr als wir angepeilt hatten“, so die Ministerin im „3 Fragen, 3 Antworten“-Interview für den YouTube-Kanal der Bundesregierung.

„Da haben Länder und Kommunen in den letzten Monaten einen bemerkenswerten Schlusspurt hingelegt“, bedankt sich Schröder.

Ab 1. August 2013 tritt der Rechtsanspruch auf eine Betreuung in Kraft. Von da an haben alle Kinder vom 1. Geburtstag an einen Anspruch auf einen Kita-Platz. Eltern, die keinen Platz für ihr Kind bekommen, können von ihrem Klagerecht Gebrauch machen. „Dann finde ich es auch absolut richtig“, bestärkt die Ministerin betroffene Familien.

In den nächsten Jahren rechnet die Familienministerin mit einem weiteren Anstieg des Bedarfs an Betreuungsplätzen. Auch die Qualität spiele eine riesige Rolle, so die Ministerin. Der Bund werde deshalb weiterhin jährlich 845 Millionen Euro in die Verbesserung der Betreu-

ung investieren. Auch an Grundschulen sieht Schröder die Notwendigkeit, die Betreuungssituation über den zeitlichen Rahmen der Unterrichtsstunden hinaus zu verbessern: „Wir werden da auch in Zukunft einiges zu tun haben“.

Pressemitteilung des
Statistischen Bundesamtes
vom 18.09.2013

29,3 % der unter 3-Jährigen am 1. März 2013 in Kindertagesbetreuung

Wiesbaden – Die Zahl der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung ist zum 1. März 2013 gegenüber dem Vorjahr um rund 38 100 auf insgesamt knapp 596 300 Kinder gestiegen.

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) anhand der endgültigen Ergebnisse zur Statistik der Kindertagesbetreuung weiter mitteilt, fiel der Anstieg damit geringer aus als im Vorjahr. Zwischen März 2011 und März 2012 hatte sich die Zahl der betreuten Kinder in dieser Altersklasse noch um fast 44 000 erhöht. Der Anteil der in Kindertageseinrichtungen oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten unter 3-Jährigen an allen Kindern dieser Altersgruppe (Betreuungsquote) lag am 1. März 2013 bundesweit bei 29,3 % (2012: 27,6 %).

Pressemitteilung des
Statistischen Bundesamtes
vom 07.08.2013

Zahl der Inobhutnahmen im Jahr 2012 auf neuem Höchststand

Wiesbaden – Im Jahr 2012 haben die Jugendämter in Deutschland 40 200 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Das waren gut 1700 oder 5 % mehr als 2011. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, hat die Zahl der Inobhutnahmen in den letzten Jahren stetig zugenommen, gegenüber 2007 (28 200 Inobhutnahmen) ist sie um 43 % gestiegen. Die vollständige Pressemitteilung (inklusive PDF-Version) sowie weitere Informationen und Funktionen sind im Internet-Angebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> zu finden.

Pressemitteilung des
Statistischen Bundesamtes
Nr. 353 vom 21.10.2013

2012 begann für 517 000 junge Menschen eine Hilfe zur Erziehung

Wiesbaden – Im Jahr 2012 begann für rund 517 000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland eine erzieherische Hilfe des Jugendamtes oder einer Erziehungsberatungsstelle. Das waren gut 2000 junge Menschen weniger als im Jahr 2011 (- 0,5 %). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, wurde damit wie im Vorjahr für 3,3 % der jungen Menschen unter 21 Jahren eine erzieherische Hilfe neu eingerichtet. Im Jahr 2008 lag dieser Anteil noch bei 3,0 %.

Pressemitteilung des
Statistischen Bundesamtes
vom 14.11.2013

Betreuungsquote Unter-3-jähriger- Kinder in fast drei Viertel der ost- deutschen Kreise bei über 50 %

Wiesbaden – In fast drei Viertel der ostdeutschen Kreise wurden zum Stichtag 1. März 2013 mehr als 50 % aller Kinder unter 3 Jahren in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege betreut. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, war dies in 55 der insgesamt 77 Landkreise und kreisfreien Städte in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) der Fall. Dagegen wurde die 50%-Marke in keinem westdeutschen Kreis erreicht.

ConSozial 2013: Spannende Kontroversen und neue Spitzenwerte bei den Besucherzahlen

Mit 5.124 Besuchern erreichten die ConSozial 2013 und der KITA-Kongress der ConSozial eine neue Besucher-Höchstmarke.

München, Nürnberg, 11. November 2013 – Dem Eröffnungsvortrag von Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes, folgten rege Diskus-

sionen: Statt sich, so Schneiders Kernthese, auf empirisch-ökonomische Wirkungsmessung einzulassen, sollten die Träger der Sozialen Arbeit vielmehr eine offensive Wertedebatte initiieren. Dr. Alexandra Borchert, Chefin vom Dienst der Süddeutschen Zeitung eröffnete mit dem zweiten ConSozial Tag auch den KITA-Kongress. Jenseits aller Ideologiedebatten warnte sie vor einem Trend in Richtung „Betreuungsgesellschaft“. Stattdessen forderte sie neue Arbeits- und Lebensformen, die neben staatlich organisierter Hilfe wieder mehr gemeinschaftliche Sorge um Kinder, benachteiligte und alte Menschen ermöglichen.

Vom neuen ConSozial-Messekonzept mit einem Mix aus gewerblichen und ideellen Ständen zeigten sich die 227 Aussteller der Messe ebenso begeistert wie die Besucher. Zentrales Thema der Messe-Auftritte von Verbänden und Einrichtungsträgern war die Gewinnung von Nachwuchs- und Fachkräften. Bei den IT-Anbietern standen mobile Lösungen und die Unterstützung von Geschäftsprozessen im Brennpunkt des Interesses.

Weitere Besuchermagnete der Messe waren die ConSozial extra Bühne mit Purple Schulz, Martin Fromme und anderen Künstlern, das MesseForum KITA 2013 sowie das Forum Bildung. Neu und ebenso beliebt: Die Software-Slams zu Themen wie Dienstplanung oder Fundraising, bei denen die Besucher mehrere Anbieter direkt vergleichen konnten.

Den mit 10 000 Euro dotierten ConSozial-Management-Preis teilen sich die KulturTafel Bamberg, die bedürftigen Menschen kulturelle Teilhabe ermöglicht und das Deutsche Rote Kreuz mit seinem Führungskräfte-Entwicklungsprogramm für Management-Kompetenzen in der ambulanten Pflege.

Die 16. ConSozial wird vom 5. bis 6. November 2014 erneut in Nürnberg stattfinden.

Weitere Informationen:
www.consozial.de, info@consozial.de,
Tel. 0 91 28/50 26 01

Autorinnen und Autoren

Michael du Carrois
Dipl.-Soz.arb./Soz.päd. (FH),
Wirtschaftsjurist,
Verbandsreferent VPK-Landes-
verband Niedersachsen e.V.,
Kirchlinteln

Peter Hansbauer
Prof. Dr., Fachbereich Sozialwesen,
Fachhochschule Münster

Nicole Knuth
Dr., Geschäftsführerin,
Diakonie
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.,
Münster

Thomas Mühlmann
Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendhilfestatistik, Dortmund

Bruno W. Nikles
Prof. Dr., Institut für Soziale Arbeit
und Sozialpolitik, Essen

David Post
Dipl.-Soz.päd.,
Fachreferent VPK-Landesverband
NRW e.V., Plettenberg

Robert Kühn
Referent, VPK-Landesverband
Brandenburg e.V., Potsdam

Werner Schipmann
Soz.päd. (grad.), Dipl.-Päd.,
Fachreferent
VPK-Bundesverband e.V., Berlin

Petra Sattler
Journalistin, Offenburg

Svenja Simon
Trägerin und Leitung
Kinderheim Leisel, Leisel

Impressum

Blickpunkt Jugendhilfe

Herausgeber
VPK-Bundesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend-
und Sozialhilfe e.V.
Michaelkirchstr. 13
10179 Berlin
Fon (030) 42 85 96 56
Fax (030) 42 85 96 57
E-Mail: info@vpk.de
http://www.vpk.de

Redaktion
Werner Schipmann
Fachreferent des VPK
Fon (05 41) 9 99 82 70
Fax (05 41) 9 99 82 72
E-Mail: schipmann@vpk.de

Redaktionsanschrift
siehe Herausgeber

Verlagsanschrift
Druck- und Verlagshaus Fromm
GmbH & Co. KG Osnabrück,
Geschäftsführer: Laurence Mehl

In der Zeitschrift veröffentlichte
und namentlich gekennzeichnete
Artikel geben nicht unbedingt die
Meinung der Redaktion wieder.

Jeglicher Nachdruck
bedarf der Genehmigung
durch den Herausgeber.

Abonnenenverwaltung
Siehe Herausgeber

Anzeigen
siehe Herausgeber

Anzeigenschluss
5 Wochen vor Erscheinungstermin

Erscheinungsweise
4-mal jährlich
(Februar, Mai, August, November);
der Bezugspreis für das Einzelheft
beträgt 5,- €;
für das Jahresabonnement 18,- €
(jeweils zzgl. Versandkosten).
Kündigungen bis 3 Monate
vor Ablauf des Kalenderjahres

Auflage: 1.900

Druck
Druck- und Verlagshaus Fromm,
Osnabrück

Printed in Germany, 2013
ISSN 1613-4230

Seit 15 Jahren können unsere Kunden auf vollständige Abwicklung und Betreuung aus einer Hand zählen.

Jetzt ist es uns gelungen

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, exklusive Konditionen und Produktlösungen für VPK-Mitglieder auszuhandeln:

- Firmenhaftpflichtversicherungen für Kinderheime inkl. Privathaftpflichtschutz für die Heimbewohner
- Gruppenunfallversicherungen für die Heimbewohner und/ oder Mitarbeiter/ Inhaber.
- Firmenrechtsschutzversicherungen mit Spezial- Strafrechtsschutz für Kinderheime.
- Inventar- Generalpolicen für Heime mit mehreren Wohn- und Betreuungsgruppen.
- Geschäfts- Heimgebäudeversicherungen.
- Fuhrparkversicherungen mit Dienstreisekasko für dienstliche genutzte Privatfahrzeuge.

Lassen Sie uns auch Ihre Verträge prüfen und vergleichen.


MICHAEL RIECKE
AGENTURINHABER



Ausbildung zum SP[®]-Pädagogen

SP[®]-Pädagogik ist eine Erweiterung der Möglichkeiten um Kindern und Jugendlichen mit schweren Defiziten in der Selbstkontrolle wirksam zu helfen. Es handelt sich um ein Kommunikationstraining mit Mitteln der nonverbalen Kommunikation. Selbstwahrnehmung und -einschätzung werden trainiert, um Warnsignale für das eigene Handeln wieder nutzbar zu machen.

Inhalte der Ausbildung

- Erkenntnisse aus Psychologie, Kognitionswissenschaften, Neurologie (u.a. nach Bateson, Watzlawick, Grinder, Bandler, Damasio, Roth u. a.)
- SP[®] im Zusammenspiel mit anderen professionellen Maßnahmen
- Gefühle und Kognition
- Wahrnehmen und Explorieren
- Die 5 Sinne (VAKOG)
- Die Kraft der Struktur (Rituale und Anker)
- Die Bausteine der SP[®]
- Inhaltsfreie Pädagogik
- Der Erlebnisraum, das Ritual
- praktische Unterweisung mit Übungen
- theoretische und praktische Prüfung, Zertifikat



SP-Räume



Ausbildungsort & Termine

Der Ausbildungskurs findet 2013 erstmals in unserem neuen Ausbildungszentrum in Lindhöft direkt an der Eckernförder Bucht (Ostsee) statt.

Die Ausbildung erfolgt in 3 Blöcken:

11.03. - 14.03.2013, 13.05. - 16.05.2013 und 02.09. - 05.09.2013



Information & Anmeldung



Gesellschaft für
Sinnesspezifische Pädagogik

Suchsdorfer Weg 52 · 24119 Kronshagen

Tel: 0431 - 58 36 96 18 · Fax: 0431 - 58 33 00 · www.g-s-p.info · mail@g-s-p.info